

OFFIZIELLE MITTEILUNGEN



Nr. 1 | 24. Juli 2024

I. Der 34. ordentliche wfv-Verbandstag vom 20. Juli 2024 hat wie folgend gewählt:

1. **Präsidium** Präsident: Matthias SCHÖCK; Vizepräsident: Dr. Florian BOLLACHER; Vizepräsident Finanzen: Rainer DOMBERG; Vizepräsident: Angelika FIORANELLI-PETERSOHN; Vizepräsident: Thomas GUNDELSWEILER; Vizepräsident: Steffen JÄGER

2. **Vorstand** Vorsitzender Verbandsspielausschuss: Matthias HARZER; Vorsitzender Verbandsgericht: Florian MÜLLER-METGE; Vorsitzender Verbandsjugendausschuss: Michael SUPPER; Vorsitzender Verbandschiedsrichterausschuss: Volker STELLMACH; Vorsitzender Ausschuss für Freizeit- und Breitensport: Hannelore PINK; Vorsitzender Ausschuss für Frauen- und Mädchensport: Sandra MÜLHERR

Vertreter der Bezirksvorsitzenden Siegfried TRITTNER, Rems/Murr/Hall; Vertreter der Bezirksvorsitzenden: Michael SPÖRER, Stuttgart/Böblingen; Vertreter der Bezirksvorsitzenden: Marcus KIEKBUSCH, Schwarzwald/Zollern; Vertreter der Bezirksvorsitzenden: Hans-Peter FÜLLER, Donau/Iller;

Beisitzer für besondere Aufgaben Jens ZIMMERMANN (Kommunikation / Marketing / Events); Beisitzer für besondere Aufgaben: Simon LETSCHE (Politik / Compliance / Integrität / Masterplan); Beisitzer für besondere Aufgaben: Petra SARETZ (Lizenzfußball); Beisitzer für besondere Aufgaben: Giuseppe PALILLA (Ehrenamt); Beisitzer für besondere Aufgaben: Uwe HAMEL (Gewaltprävention / Anti-Diskriminierung)

3. **Vorsitzender des Sportgerichts der Verbands- und Landesligen** Dr. Christian WEINBUCH

4. **Verleihung der Ehrenmitgliedschaft** Harald FRITZ, Helmut GEYER, Thomas HALDER, Margarete LEHMANN, Klaus MOOSMANN, Harald MÜLLER,

II. Beschlüsse des wfv-Verbandstages vom 20. Juli 2024 zu Satzungs- und Ordnungsänderungen

Der wfv-Verbandstag hat am 20. Juli 2024 die nachstehenden Satzungs- und Ordnungsänderungen beschlossen. Die Satzungsänderungen treten mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft, soweit nicht etwas anderes beschlossen wurde, die Ordnungsänderungen mit der Veröffentlichung in diesen Offiziellen Mitteilungen.

1. Nachträgliche Genehmigung vorläufiger Ordnungsänderungen:

Der wfv-Vorstand hat am 2. Dezember 2021, 7. Februar 2022, 20. April 2022, 10. Juni 2022, 8. August 2022, 14. und 16. Oktober 2022, 9. Juni 2023, 7. Juli 2023 sowie 24. Juni 2024 vorläufige Ordnungsänderungen beschlossen.

Die Veröffentlichungen erfolgten in den Offiziellen Mitteilungen. Der wfv-Verbandstag hat diese vorläufigen Ordnungsänderungen am 20. Juli 2024 gemäß § 25 Abs. 6 der wfv-Satzung genehmigt.

2. Änderungen der wfv-Satzung:

Aufgaben des Verbandstags

§ 18

Dem Verbandstag steht die Entscheidung in allen Verbandsangelegenheiten zu, soweit sie nicht den Organen des DFB oder des SFV übertragen ist. Seiner Beschlussfassung unterliegen insbesondere:

- a) die Wahl des Verbandsvorstandes,
- b) die Wahl des Vorsitzenden des Sportgerichts der Verbands- und Landesligen,
- ~~e) die Wahl der Kassenprüfer,~~
- ~~e) c) die Entlastung des Verbandsvorstandes und der Ausschüsse bezüglich der Jahresrechnung und der Geschäftsführung,~~
- ~~e) d) die Genehmigung des Haushaltsplanes,~~
- ~~f) e) der Erlass von Amnestien,~~
- ~~g) f) die Änderung der Satzung,~~
- ~~h) g) die Änderung von Ordnungen.~~

Verbandsvorstand

§ 24

Der Verbandsvorstand besteht aus:

- a) dem Präsidenten,
- b) den ~~drei~~ **fünf** Vizepräsidenten, **darunter ein Vizepräsident Finanzen**,
- ~~e) dem Schatzmeister,~~
- ~~e) c) dem Vorsitzenden des Spielausschusses,~~
- ~~e) d) dem Vorsitzenden des Verbandsgerichts,~~
- ~~f) e) dem Vorsitzenden des Jugendausschusses,~~
- ~~g) f) dem Vorsitzenden des Schiedsrichterausschusses,~~
- ~~h) g) der Vorsitzenden des Ausschusses für Frauen- und Mädchensport,~~
- ~~i) h) dem Vorsitzenden des Ausschusses für Freizeit- und Breitensport,~~
- ~~j) i) bis zu fünf Beisitzern für besondere Aufgaben, von denen einer insbesondere für den bezahlten Fußballsport tätig sein soll,~~
- ~~k) j) dem bis zu vier Vertretern der Bezirksvorsitzenden.~~

Der Verbandsvorstand wird auf dem Verbandstag jeweils für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er soll einmal im Vierteljahr zu-

sammentreten. Die Mitglieder des Verbandsvorstandes bleiben bis zur nachfolgenden satzungsgemäßen Wahl im Amt, soweit kein besonderer Beendigungsgrund (z.B. Amtsniederlegung oder Amtsenthebung) gegeben ist. Erfolgt diese Wahl vor Ablauf der drei Jahre, so endet das Amt vorzeitig mit der Neuwahl.

Besondere Vorschlagsrechte für den Verbandstag haben: die Bezirksjugendleiter für den Vorsitzenden des Verbandsjugendausschusses, die Verbandsschiedsrichtervereinigung für den Vorsitzenden des Verbandsschiedsrichterausschusses und die Bezirksvorsitzenden für ihren **bis zu vier** Vertreter im Verbandsvorstand. Im Übrigen gilt für die Wahlen auf dem Verbandstag § 19 Buchst. f) und § 20 der Satzung.

Für das Vorschlagsrecht der Bezirksvorsitzenden gilt: Die drei Bezirksvorsitzenden eines Landesligagebiets (Herren) wählen aus ihren Reihen je einen Vertreter, der dem Verbandstag zur Wahl als Mitglied des Verbandsvorstands vorgeschlagen wird. Erreicht keiner dieser jeweils drei Bezirksvorsitzenden eines Landesligagebiets die erforderliche Mehrheit oder ist keiner von diesen zur Amtsübernahme bereit, fällt das Vorschlagsrecht allen Bezirksvorsitzenden zu. In diesem Fall wird der Vertreter der Bezirksvorsitzenden in geheimer Wahl ermittelt.

Die unter a) bis d) und b) genannten Vorstandsmitglieder bilden das Präsidium. ~~Der Vorstand ist berechtigt, das Präsidium um ein geschäftsführendes Präsidiumsmitglied zu erweitern. Dieses oder einer der Vizepräsidenten (geschäftsführender Vizepräsident) kann hauptamtlich tätig sein.~~ Soweit sie vom Vorstand ermächtigt werden, kann den Mitgliedern des Präsidiums, einzeln oder insgesamt, die Durchführung bestimmter Aufgaben und die Ausübung sonstiger dem Vorstand nach der Satzung und den Ordnungen zustehender Rechte übertragen werden. ~~Hauptaufgabe eines hauptamtlich tätigen Präsidiumsmitgliedes ist es, die Geschäftsstelle des Verbandes zu leiten (§ 46) und den Präsidenten in allen Belangen zu unterstützen, die Vorstands-, Beirats- und Verbandtagsbeschlüsse durchzuführen sowie die Sitzungen des Präsidiums, des Vorstandes, des Beirats und den Verbandstag vorzubereiten.~~

Die Vorsitzenden der Verbandsausschüsse können sich in den Sitzungen des Vorstandes und des Präsidiums nicht durch ein anderes Ausschussmitglied vertreten lassen; Entsprechendes gilt für die übrigen Vorstandsmitglieder. In sonstigen Sitzungen ist eine Vertretung im Verhinderungsfall durch berufene Ausschussmitglieder zulässig.

Soweit vom Verbandsvorstand ein oder mehrere hauptamtliche Geschäftsführer berufen wurden, sind diese zu den Sitzungen des Vorstandes und des Präsidiums zuzuziehen; sie haben beratende Stimme. **Hauptaufgabe der Geschäftsführung ist es, die Geschäftsstelle des Verbandes zu leiten (§ 46) und den Präsidenten in allen Belangen zu unterstützen, die Präsidiums-, Vorstands-, Beirats- und Verbandtagsbeschlüsse durchzuführen sowie die Sitzungen des Präsidiums, des Vorstandes, des Beirats und den Verbandstag vorzubereiten. Das Präsidium kann zur Erledigung der vorbezeichneten Aufgaben sowie der laufenden Verwaltungsangelegenheiten einen oder mehrere hauptamtliche Geschäftsführer als besondere/n Vertreter im Sinne des § 30 BGB bestellen. Die Vertretungsbefugnis des Präsidiums wird dadurch nicht berührt.**

Die Beauftragten für die Sportrechtsprechung sowie die Vertrauenspersonen und Ansprechpartner für Fälle sexualisier-

ter Gewalt haben auf Antrag das Recht, in den ihren Aufgabenkreis betreffenden Angelegenheiten vor dem Vorstand und dem Präsidium gehört zu werden.

Vertreter des wfv im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident, ~~und die Vizepräsidenten, das geschäftsführende Präsidiumsmitglied und der Schatzmeister,~~ und zwar jeweils zwei dieser Personen gemeinsam. **Das Präsidium, das den gesetzlichen Vorstand bildet, kann im Rahmen einer Geschäftsordnung einzelnen Präsidiumsmitgliedern Geschäftsbereiche zuweisen.**

Gemeinnützigkeit

§ 4

Der wfv verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (Abschnitt: Steuerbegünstigte Zwecke). Um dies zu gewährleisten, wird Folgendes bestimmt:

- a) Der Verband darf keine anderen als die in § 3 der Satzung bezeichneten Zwecke verfolgen.
 - b) Die Tätigkeit des Verbandes ist darauf gerichtet, die Allgemeinheit selbstlos zu fördern, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - c) Die Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden, insbesondere dürfen seine Mitglieder keine Gewinnanteile oder sonstige zweckfremde Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes erhalten.
 - d) Verbandsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Verbandsvorstand kann jedoch bei Bedarf Ausnahmen gemäß § 3 Nr. 26a EStG beschließen. Der Verband darf keine Person durch zweckfremde Zuwendungen oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- Die Mitglieder des Präsidiums, die den gesetzlichen Vorstand gemäß § 26 BGB bilden, sind haupt-, neben- oder ehrenamtlich tätig. Haupt- oder nebenamtliche Präsidiumsmitglieder sind gegen Entgelt tätig. Ehrenamtliche Präsidiumsmitglieder können angemessene, auch pauschalierte Aufwandsentschädigungen erhalten.**
- e) Der Verband verwendet seine Einkünfte nur zur Bestreitung der zur Erreichung seiner Ziele notwendigen Verbandsausgaben.
 - f) Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Verbandes an den Württembergischen Landessportbund e.V. bzw. dessen Rechtsnachfolger, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige sportliche Zwecke zu verwenden hat.

Verbandsausschluss

§ 10

1. Vereine und deren Mitglieder (Verbandsmitglieder) können durch den Verbandsvorstand ausgeschlossen werden. Sie verlieren dadurch sämtliche Mitgliedschaftsrechte.

2. Ausgeschlossenen Verbandsmitgliedern ist es insbesondere untersagt, eine Verbandsfunktion auszuüben, Verbandseinrichtungen zu nutzen und am Spielbetrieb teilzunehmen, sei es als Spieler, Trainer, Offizieller, Schiedsrichter oder in sonstiger Weise. Vereine dürfen ausgeschlossene Mitglieder nicht als Trainer, Betreuer oder in anderer Funktion beschäftigen, sei es entgeltlich oder unentgeltlich.
3. Ein Verbandsausschluss ist auch möglich, soweit eine Vereinsmitgliedschaft nicht besteht. Die Wirkungen gem. Abs. 2 treten entsprechend ein.
4. Ausschlussgründe können insbesondere sein
 - a) Handlungen, die gegen den Verband, seine Zwecke und sein Ansehen gerichtet sind (verbandsschädigendes Verhalten),
 - b) wiederholte und/oder gravierende Verstöße gegen diese Satzung, gegen Ordnungen oder Verbandsbeschlüsse,
 - c) die Nichterfüllung von Verpflichtungen, wenn diesen trotz Fristsetzung und wiederholter Aufforderung bei Androhung des Ausschlusses nicht nachgekommen wird,
 - d) die Verurteilung wegen einer in § 72a Abs. 1 SGB VIII aufgeführten Straftat,
 - e) die Änderung oder Ergänzung des Vereinsnamens oder des Vereinszeichens zum Zwecke der Werbung (§ 8) sowie
 - f) der Verlust der Gemeinnützigkeit.
5. Anträge auf Ausschluss von Verbandsmitgliedern können durch die Sportgerichte, die Verbandsausschüsse sowie den Vorstand des Bezirks, in dem das betreffende Verbandsmitglied seinen Sitz hat, an den Vorstand gerichtet werden.
6. Vor der Entscheidung über den Ausschlussantrag ist rechtliches Gehör zu gewähren.
7. Über Anträge auf Wiederaufnahme ausgeschlossener Verbandsmitglieder entscheidet der Vorstand. Eine Wiederaufnahme soll im Regelfall frühestens drei Jahre nach der Ausschlussentscheidung, im Falle einer vorangegangenen Sperre drei Jahre nach deren Verbüßung erfolgen. Vor der Entscheidung über eine Wiederaufnahme ist der betreffende Bezirksvorstand anzuhören.
8. Entscheidungen über Ausschluss- und Wiederaufnahmeanträge sind dem betreffenden Verbandsmitglied und dessen Verein in Textform mitzuteilen.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 12

Die Vereine sind berechtigt, durch ihre Vertreter an den Verbands- und Bezirkstagen des wfv teilzunehmen, Anträge zu

Beschlussfassung einzubringen, bei der Fassung der Beschlüsse mitzuwirken und ihr Stimmrecht auszuüben.

Die Vereine und deren Mitglieder sind verpflichtet:

- a) die in § 6 als Rechtsgrundlagen bezeichneten satzungs- und ordnungsrechtlichen Bestimmungen des wfv, SFV und des DFB einzuhalten und sich ihnen in einer vereinseigenen Satzung auch mit Wirkung für die Einzelmitglieder zu unterwerfen. Gleiches gilt für die im Rahmen ihrer Zuständigkeit von den Organen des wfv, SFV und des DFB gefassten Beschlüsse und die „Allgemeinen Grundsätze“ in § 2,

[Lit. b) bis h) unverändert.]

Einberufung des Verbandstags

§ 15

Der wfv tritt alle drei Jahre im ersten Kalenderhalbjahr zu einer als Verbandstag bezeichneten Hauptversammlung zusammen; im Kalenderjahr 2024 findet der Verbandstag davon abweichend im Juli statt. Diese setzt sich zusammen aus:

- a) den Delegierten der Bezirke und den Vertretern der Vereine,
- b) dem Verbandsvorstand,
- c) dem Ehrenpräsidenten und den Ehrenmitgliedern,
- d) den Mitgliedern der Verbandsausschüsse,
- e) dem Vorsitzenden des Sportgerichts der Verbands- und Landesligen, ~~den Kassensprüfern~~, sowie den Beauftragten des Verbandsvorstandes für die Sportrechtsprechung,
- f) je vier Vertretern der Bezirksvorstände.

Die Leitung des Verbandstages obliegt dem Präsidenten oder dessen Stellvertretern nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung. Die Einberufung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung spätestens vier Wochen vorher durch Einstellung entsprechender elektronischer Dokumente in das wfv-Postfachsystem durch den Verbandsvorstand.

Stimmrecht

§ 16

Das Stimmrecht auf dem Verbandstag ist wie folgt festgelegt:

- a) Jeder Delegierte hat eine Stimme. Die Zahl der Delegierten richtet sich nach der Mitgliederzahl der Vereine, und zwar kommt je angefangene 1.500 Mitglieder über 18 Jahre ein Delegierter. Jeder Bezirk erhält jedoch mindestens einen Delegierten für jede Spielklasse, der einer seiner Vereine angehört, den Frauensport, den Jugendfußball und den Freizeitlegafußball. **Maximal kommen auf einen Bezirk 25 Delegierte.**
- b) Die auf den Bezirkstagen zu wählenden Delegierten sollen die Mitgliedsvereine insbesondere im Hinblick auf Herkunft, Nationalität und ethnische Abstammung der Einzelmitglieder angemessen repräsentieren.
- c) Die Mitglieder des Beirates haben je eine persönliche Stimme.

Stimmberechtigt sind die Delegierten und die Mitglieder des Beirates.

Kosten

§ 17

Der wfv trägt die Kosten des Verbandstages für den Verbandsvorstand, den Ehrenpräsidenten, die Ehrenmitglieder, die Mitglieder der Verbandsausschüsse, den Vorsitzenden des Sportgerichts der Verbands- und Landesligen, ~~die Kassenprüfer~~, die Beauftragten des Verbandsvorstandes für die Sportrechtsprechung, die Vertreter der Bezirksvorstände und die gewählten Delegierten.

Tagesordnung

§ 19

Die Tagesordnung des Verbandstages muss folgende Punkte umfassen:

- a) Jahresbericht des Vorstandes und der Verbandsausschüsse,
- b) Bericht ~~der Kassenprüfer~~ **des Wirtschaftsprüfers** und Genehmigung des Haushaltsplanes,
- c) Satzungsänderungen,
- d) Ordnungsänderungen,
- e) Entlastung,
- f) Neuwahlen des Verbandsvorstandes, **sowie** des Vorsitzenden des Sportgerichts der Verbands- und Landesligen ~~so wie der Kassenprüfer~~,
- g) Anträge,
- h) Bestimmung des Ortes für den folgenden Verbandstag.

Schatzmeister Vizepräsident Finanzen

§ 27

Der ~~Schatzmeister~~ **Vizepräsident Finanzen** ist der verantwortliche Leiter des Kassenwesens. Darüber hinaus verwaltet er das gesamte Vermögen des wfv. Der ~~Schatzmeister~~ **Vizepräsident Finanzen** ist in der Ausübung seines Amtes an die Beschlüsse des Verbandstages und des Verbandsvorstandes gebunden.

Prüfung des Jahresabschlusses

§ 28

Mit der Prüfung des Jahresabschlusses zur Erlangung eines Testats ist ein Wirtschaftsprüfer zu beauftragen. Den Prüfungsauftrag erteilt das Präsidium.

Verbandsspielausschuss

§ 29

Der Verbandsspielausschuss besteht aus seinem Vorsitzenden, **zwei bis zu fünf** Beisitzern **insbesondere** für den Herrenspielbetrieb, einer Vertreterin des Ausschusses für Frauen- und

Mädchensport, ~~zwei~~ **einem** Vertretern des Verbandsjugendausschusses, einem Vertreter des Ausschusses für Freizeit- und Breitensport sowie einem Vertreter des Verbandsschiedsrichterausschusses. Die ~~zwei~~ **fünf** Beisitzer für den Herrenspielbetrieb werden vom Verbandsvorstand auf Vorschlag des Vorsitzenden des Verbandsspielausschusses berufen. Die Vertreter der Fachausschüsse werden, wenn die Ausschussvorsitzenden nicht selbst Mitglied werden, auf Vorschlag der jeweiligen Ausschussvorsitzenden vom Verbandsvorstand berufen. ~~Einer der beiden Vertreter des Verbandsjugendausschusses~~ **Ein Mitglied des Verbandsspielausschusses** wird auf Vorschlag des Verbandsspielausschussvorsitzenden zum stellvertretenden Vorsitzenden berufen.

Für die Vorschlagsrechte gilt § 20 Absatz 2 der Satzung entsprechend mit der Maßgabe, dass bei Ablehnung eines Vorschlages vor der Berufung eines anderen Mitgliedes des Ausschusses der Vorsitzende des Verbandsspielausschusses zu hören ist.

Dem Verbandsspielausschuss obliegt insbesondere die Organisation und Durchführung der Spiele aller Spielklassen und aller Mannschaften nach den Richtlinien des Verbandsvorstandes. Der Verbandsspielausschuss kann mit Ausnahme der Verbandsrundenspiele der Verbandsligen und Verbandsstaffeln diese Aufgaben nachgeordneten Instanzen übertragen. Der Verbandsspielausschuss macht dem Verbandsvorstand Vorschläge für Orte und Termine von Spielen der Verbandsmannschaften und ist für die jeweilige Aufstellung dieser Mannschaften verantwortlich. Der Verbandsspielausschuss macht ferner dem Ausschuss für Qualifizierung und Leistungssport Vorschläge für die den Spielbetrieb betreffenden sportfachlichen Maßnahmen.

Der Verbandsspielausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. In dieser kann unter anderem geregelt werden, dass über Angelegenheiten des Jugendspielbetriebs der Vertreter des Verbandsjugendausschusses entscheidet.

Verbandsjugendausschuss

§ 36

Der Verbandsjugendausschuss besteht aus seinem Vorsitzenden (Verbandsjugendleiter), dem Verbandsjugendspielleiter, einem Vertreter des Schulfußballausschusses, der Mädchenreferentin als Vertreterin des Ausschusses für Frauen- und Mädchensport, dem Jugendbildungsbeauftragten, einem Vertreter der Bezirksjugendleiter sowie bis zu drei Beisitzern. Darüber hinaus soll ein weiterer Beisitzer berufen werden, der zum Zeitpunkt seiner Berufung ~~das 25.~~ **30.** Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Für die Wahl des Vorsitzenden des Verbandsjugendausschusses haben die Bezirksjugendleiter ein Vorschlagsrecht für den Verbandstag. Der Verbandsjugendspielleiter und die nicht durch die anderen Fachausschüsse entsandten Beisitzer werden vom Verbandsvorstand auf Vorschlag des Vorsitzenden des Verbandsjugendausschusses berufen. Die übrigen Beisitzer der Fachausschüsse werden, wenn die Ausschussvorsitzenden nicht selbst Mitglied werden, auf Vorschlag der jeweiligen Ausschussvorsitzenden vom Verbandsvorstand berufen. Für die Berufung des Vertreters der Bezirksjugendleiter durch den Verbandsvorstand haben die Bezirksjugendleiter ein Vorschlagsrecht. Einer der Beisitzer wird vom Verbandsvorstand auf Vorschlag des Vorsitzenden des Verbandsjugendausschusses zum stellvertretenden Vorsitzenden berufen.

[Abs. 2 u. 3 unverändert.]

Verbandsschiedsrichterausschuss

§ 37

Der Verbandsschiedsrichterausschuss besteht aus seinem Vorsitzenden (Verbandsschiedsrichterobmann), dem Verbandsschiedsrichterlehrwart, einem Vertreter der ~~Bezirksschiedsrichterobleute~~ **Schiedsrichterobleute**, bis zu sieben Beisitzern sowie dem Vorsitzenden des Verbandsspielausschusses. Für die Wahl des Vorsitzenden des Verbandsschiedsrichterausschusses hat die Hauptversammlung der Verbandsschiedsrichtervereinigung (§ 3 Nummer 2 der Schiedsrichterordnung) ein Vorschlagsrecht für den Verbandstag. Der Verbandsschiedsrichterlehrwart und die Beisitzer werden vom Verbandsvorstand auf Vorschlag des Vorsitzenden des Verbandsschiedsrichterausschusses berufen, davon ein Mitglied gleichzeitig zum stellvertretenden Vorsitzenden. Für die Berufung des Vertreters der ~~Bezirksschiedsrichterobleute~~ **Schiedsrichterobleute** durch den Verbandsvorstand haben die ~~Bezirksschiedsrichterobleute~~ **Schiedsrichterobleute** ein Vorschlagsrecht.

Für die Vorschlagsrechte gilt § 20 Absatz 2 der Satzung entsprechend mit der Maßgabe, dass bei Ablehnung eines Vorschlages vor der Berufung eines anderen ~~Bezirksschiedsrichterobmannes~~ **Vertreters der Schiedsrichterobleute** oder sonstigen Mitgliedes des Ausschusses der Vorsitzende des Verbandsschiedsrichterausschusses zu hören ist.

Dem Verbandsschiedsrichterausschuss obliegt insbesondere **die Ausgestaltung der Struktur**, die Organisation und Überwachung des Schiedsrichterwesens für die Spiele aller Spielklassen und aller Mannschaften, der Schiedsrichterbeobachtung sowie der Aus- und Fortbildung der Schiedsrichter. Seine Aufgabe ist es außerdem, Initiativen zur Gewinnung und zum Erhalt von Schiedsrichtern zu entwickeln, einschließlich der Nachwuchsförderung. Der Verbandsschiedsrichterausschuss macht dem Ausschuss für Qualifizierung und Leistungssport Vorschläge für die sportfachlichen Maßnahmen im Schiedsrichterbereich.

Ausschuss für Frauen- und Mädchensport

§ 39

Der Ausschuss für Frauen- und Mädchensport besteht aus seiner Vorsitzenden und vier Beisitzerinnen sowie einer Vertreterin des Frauen- und Mädchensports aus den Bezirken. Von den Beisitzerinnen soll je eine insbesondere für den Frauenfußball, den Mädchenfußball und den Freizeitsport der Frauen tätig sein, eine soll die Vereine im Ausschuss vertreten. Darüber hinaus soll eine weitere Beisitzerin berufen werden, die zum Zeitpunkt ihrer Berufung das ~~25.~~ **30.** Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Die Beisitzerinnen werden, mit Ausnahme der Vertreterin aus den Bezirken, vom Verbandsvorstand auf Vorschlag der Vorsitzenden des Ausschusses für Frauen- und Mädchensport berufen, davon eine gleichzeitig zur stellvertretenden Vorsitzenden. Für die Berufung der Vertreterin des Frauen- und Mädchensports aus den Bezirken durch den Verbandsvorstand haben die in den Bezirken tätigen Vertreterinnen des Frauen- und Mädchensports ein Vorschlagsrecht.

[Abs. 2 u. 3 unverändert.]

Beisitzer für besondere Aufgaben

§ 40

Die Beisitzer für besondere Aufgaben unterstützen den Verbandsvorstand insbesondere bei Sonderprogrammen und bei der Verbindung zur Öffentlichkeit. Einer der Beisitzer ist für die Fragen des bezahlten Fußballsports zuständig.

Die Vertrauenspersonen und Ansprechpartner für Fälle sexualisierter Gewalt unterstützen den Verbandsvorstand im Bemühen Fällen sexualisierter Gewalt, insbesondere gegen Kinder und Jugendliche, entschieden entgegenzutreten und Präventionsmaßnahmen vorzusehen.

Ausschuss für Qualifizierung und Leistungssport

§ 40a

Der Ausschuss für Qualifizierung und Leistungssport hat die Aufgabe, Aus-, Fort- und Weiterbildungsangebote zu entwickeln, zu initiieren, zu koordinieren und zu fördern sowie insbesondere Trainer, Übungsleiter und Führungskräfte in Verein und Verband zu qualifizieren. Dazu können Lehrstäbe gebildet werden.

Der Ausschuss steuert und verantwortet die Belange des Leistungssports und der Talentförderung.

Der Ausschuss besteht aus seinem Vorsitzenden und bis zu sechs Beisitzern, ~~darunter das hauptamtlich tätige Präsidiumsmitglied~~ sowie je einem Vertreter des Verbandsjugend- und des Verbandsspielausschusses. Als zusätzliche Beisitzer mit beratender Stimme können ein Verbandssportlehrer, ein ~~Regionalfördergruppentrainer~~ **Talentfördergruppentrainer** sowie ein DFB-Stützpunktkoordinator in den Ausschuss berufen werden. Der Vorsitz des Ausschusses soll einem der Mitglieder des Präsidiums übertragen werden. Der Vorsitzende ist zugleich Qualifizierungsbeauftragter.

Der Ausschuss bildet eine Kommission Lehrwesen, die für die Aus- und Fortbildung von Trainern und Übungsleitern, für die sportfachlichen Maßnahmen sowie für die Aufgaben im Vereinsmanagement verantwortlich ist. Ihr gehören insbesondere der Verbandsschiedsrichterlehrwart, der Jugendbildungsbeauftragte sowie der Lehr- und Bildungsreferent an.

Bezirke, Bezirksvorstand

§ 41

[Abs. 1 u. 2 unverändert.]

Das Stimmrecht auf dem Bezirkstag ist wie folgt festgelegt: Die Vereine haben für je angefangene 100 Mitglieder über 18 Jahre eine Stimme; **maximal entfallen auf einen Verein 50 Stimmen**. Ein Vertreter kann höchstens drei Stimmen, gegebenenfalls auch von anderen Vereinen, auf sich vereinigen. Mehr als zwei fremde Vereine dürfen jedoch von einem Vertreter nicht vertreten werden. Die Mitglieder des Bezirksvorstandes haben je eine persönliche Stimme; im Kalenderjahr 2024 besteht das Stimmrecht der Mitglieder des Bezirksvorstands entsprechend der ab dem 1. Juli geltenden Einteilung des Verbandsgebiets. Die Bestimmungen der §§ 15, 19, 20, 22 und 23 gelten sinngemäß. Auf den Bezirkstagen findet die Wahl der Delegierten für den Verbandstag statt.

Die Leitung des Bezirkes obliegt dem Bezirksvorstand nach den Weisungen der Verbandsorgane, die zugleich Aufsichtsbehörden sind. Er bedient sich zur Erfüllung seiner Aufgaben der Bezirksausschüsse und der Staffelleiter.

Bis zum ordentlichen Verbandstag 2027, einschließlich der vorgelagerten Bezirkstage zum Verbandstag 2024 gilt:

Der Bezirksvorstand besteht aus:

- a) dem Bezirksvorsitzenden und bis zu zwei Stellvertretern,
- b) dem Bezirksspielleiter und bis zu zwei Stellvertretern,
- c) dem Vorsitzenden des Sportgerichts und bis zu zwei Stellvertretern,
- d) dem Bezirksjugendleiter und bis zu zwei Stellvertretern,
- e) dem Bezirksschiedsrichterobmann und bis zu zwei Stellvertretern,
- f) dem Kassierer und bis zu zwei Stellvertretern,

Der Bezirksvorstand kann um bis zu fünf Beisitzer erweitert werden, die für die Bereiche

- g) Bildung und Qualifizierung,
- h) DFBnet,
- i) Ehrenamt,
- j) Frauen- und Mädchensport,
- k) Freizeit- und Breitensport,
- l) Integration,
- m) Kommunikation

verantwortlich sind.

Die Übertragung der Ämter wird wie folgt vorgenommen, im Kalenderjahr 2024 jeweils mit Wirkung zum 1. Juli:

- Zu
- a) bis c) durch Wahl auf dem Bezirkstag, ausgenommen die jeweiligen Stellvertreter,
 - d) nach Wahl auf der vor dem Bezirkstag stattfindenden Hauptversammlung der Fußballjugendleiter der Vereine Bestätigung durch den Bezirkstag, ausgenommen die jeweiligen Stellvertreter,
 - e) nach Wahl durch die Schiedsrichterobleute des Bezirkes oder Bestimmung durch den Verbandsschiedsrichterausschuss (§ 2 Nummer 3 SR-Ordnung) Bestätigung durch den Bezirkstag, ausgenommen die jeweiligen Stellvertreter,
 - f) bis m) sowie die Stellvertreter a) bis f) auf Vorschlag des Bezirksvorsitzenden Berufung durch den Verbandsvorstand auf die Dauer einer Wahlperiode.

Im Übrigen werden die Verbandsmitarbeiter des Bezirkes, soweit sie kein Wahlamt bekleiden, auf Vorschlag des Bezirksvorsitzenden im Einvernehmen mit dem betroffenen Verbandsausschuss und dem betroffenen Bezirksvorstandsmitglied gem. § 25 vom Verbandsvorstand berufen. Entsprechendes gilt im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Verbandsmitarbeiters (§ 42 Absatz 4 Satzung).

Ab dem ordentlichen Verbandstag 2027 und den diesem vorgelagerten Bezirkstagen gilt:

Der Bezirksvorstand besteht aus:

- a) dem Bezirksvorsitzenden,
- b) dem Bezirksspielleiter,
- c) dem Vorsitzenden des Sportgerichts,
- d) dem Bezirksjugendleiter,
- e) dem Bezirksschiedsrichterobmann,
- f) der Vertreterin für den Frauen- und Mädchensport
- g) dem Kassierer.

Der Bezirksvorstand kann um bis zu fünf Beisitzer erweitert werden, die für die Bereiche

- h) Bildung und Qualifizierung,
- i) DFBnet,
- j) Ehrenamt,
- k) Freizeit- und Breitensport,
- l) Integration,
- m) Kommunikation

verantwortlich sind. Aus den Mitgliedern des Bezirksvorstandes beruft der Verbandsvorstand ein Mitglied auf Vorschlag des Bezirksvorsitzenden zum stellvertretenden Bezirksvorsitzenden.

Die Übertragung der Ämter wird wie folgt vorgenommen:

- Zu
- a) bis c) und f) durch Wahl auf dem Bezirkstag,
 - d) nach Wahl auf der vor dem Bezirkstag stattfindenden Hauptversammlung der Fußballjugendleiter der Vereine Bestätigung durch den Bezirkstag,
 - e) nach Wahl durch die Schiedsrichterobleute des Bezirkes oder Bestimmung durch den Verbandsschiedsrichterausschuss (§ 2 Nummer 3 SR-Ordnung) Bestätigung durch den Bezirkstag,
 - g) bis m) auf Vorschlag des Bezirksvorsitzenden Berufung durch den Verbandsvorstand auf die Dauer einer Wahlperiode.

Im Übrigen werden die Verbandsmitarbeiter des Bezirkes, soweit sie kein Wahlamt bekleiden, auf Vorschlag des Bezirksvorsitzenden im Einvernehmen mit dem betroffenen Verbandsausschuss und dem betroffenen Bezirksvorstandsmitglied gem. § 25 vom Verbandsvorstand berufen. Entsprechendes gilt im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Verbandsmitarbeiters (§ 42 Absatz 4 Satzung).

Geschäftsstelle

§ 46

Der wfv unterhält zur Erfüllung seiner Aufgaben und zur Unterstützung des Vorstandes und der Ausschüsse eine Geschäftsstelle, die vom hauptamtlich tätigen Präsidiumsmitglied (§ 24 Absatz 4) von einem oder mehreren Geschäftsführern geleitet

wird. Der Verbandsvorstand kann mit der Leitung auch einen Geschäftsführer beauftragen, sofern kein hauptamtlich tätiges Präsidiumsmitglied bestellt ist.

Die in der Geschäftsstelle hauptamtlich tätigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen können zu den Sitzungen der Organe und Ausschüsse des Verbandes hinzugezogen werden; sie haben kein Stimmrecht. Geschäftsführer (§ 24 Absatz 6) haben beratende Stimme.

Verbandsausweise

§ 48

Die ehrenamtlichen Mitarbeiter des Verbandes und der Bezirke, die Ehrenmitglieder und die hauptamtlichen Verbandsmitarbeiter erhalten **digitale** Ausweise, die zum freien Eintritt bei allen fußballsportlichen Veranstaltungen im Verbands- bzw. Bezirksgebiet berechtigen. Ausgenommen von dieser Berechtigung sind Heimspiele der Lizenzspielermannschaften. ~~Die Ausweise bleiben Eigentum des Verbandes.~~

3. Änderungen der wfv-Spielordnung:

Verein in Insolvenz

§ 6

[Nrn. 1. – 5. unverändert.]

6. Für Vereine und Kapitalgesellschaften der 3. Liga, der Herren-Regionalliga, der Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga gilt:

Beantragt ein Verein dieser Spielklassen selbst die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gegen sich oder wird auf Antrag eines Gläubigers gegen einen solchen Verein im Zeitraum vom 1.7. eines Jahres bis einschließlich des letzten Spieltages einer Spielzeit rechtskräftig ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt **oder zeigt der Verein seine Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung während der Rechtshängigkeit einer Restrukturierungssache nach dem Stabilisierungs- und Restrukturierungsgesetz (StaRUG) beim Restrukturierungsgericht an**, so werden der klassenhöchsten Mannschaft mit Stellung des eigenen Antrags des Vereins auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens, sonst mit Rechtskraft des Beschlusses des Insolvenzgerichts **bzw. mit der Anzeige der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung beim Restrukturierungsgericht**, neun Gewinnpunkte im Herrenspielbetrieb bzw. sechs Gewinnpunkte im Frauenspielbetrieb mit sofortiger Wirkung aberkannt. Spielt der Verein in der 3. Liga oder Regionalliga und der Frauen-Bundesliga und/oder 2. Frauen-Bundesliga, so wird der Abzug von Gewinnpunkten nur in der 3. Liga bzw. Regionalliga vorgenommen, andernfalls nur in der Frauen-Bundesliga bzw. 2. Frauen-Bundesliga.

Beantragt der Verein selbst das Insolvenzverfahren nach Abschluss des letzten Spieltags bis einschließlich zum 30.06. eines Jahres oder ergeht der Beschluss des Insolvenzgerichts auf Antrag eines Gläubigers in diesem Zeitraum, erfolgt die Aberkennung der Gewinnpunkte gemäß Abs. 1 mit Wirkung zu Beginn der sich anschließenden

Spielzeit. Die Aberkennung der Gewinnpunkte entfällt, sofern der Verein in eine tiefere Spielklasse abgestiegen ist. Maßgeblich ist der Status in der laufenden Spielzeit. **Der Verein ist verpflichtet, die Träger aller Spielklassen seiner Mannschaften über einen eigenen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens bzw. über eine Anzeige der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung beim Restrukturierungsgericht unverzüglich schriftlich zu unterrichten.**

Die Entscheidung trifft ~~der DFB-Spielausschuss~~ **die Fachgruppe Spielbetriebe** für die 3. Liga bzw. ~~der DFB-Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball~~, **die Fachgruppe Frauen- und Mädchenfußball** für die Frauen-Bundesliga/2. Frauen-Bundesliga bzw. der für die jeweilige Regionalliga **Spielklasse** zuständige Ausschuss auf Ebene der DFB-Mitgliedsverbände. Sie ist endgültig. ~~Der DFB-Spielausschuss/DFB-Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball~~ **Die Fachgruppe Spielbetriebe/Fachgruppe Frauen- und Mädchenfußball** bzw. der für die jeweilige Spielklasse zuständige Ausschuss auf Ebene der DFB-Mitgliedsverbände kann von dem Punktabzug absehen, wenn gegen den Hauptsponsor oder einen anderen vergleichbaren Finanzgeber des Vereins zuvor ein Insolvenzverfahren eröffnet ~~oder~~, die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wurde **oder sich der Hauptsponsor bzw. Finanzgeber in einer Restrukturierung gemäß StaRUG befindet.**

Vorstehende Bestimmungen gelten für zum Spielbetrieb zugelassene Kapitalgesellschaften entsprechend.

Sonderregelungen für das Saisonende, Relegations-, Pokal- oder sonst über den Rahmen der allgemeinen Verbandsspielrunde hinausgehende Qualifikationsspiele (Herren)

§ 11c

1. ~~In den letzten vier Meisterschaftsspielen~~ **In den Meisterschaftsspielen der letzten vier Spieltage**, in Relegationspielen oder sonst über den Rahmen der allgemeinen Verbandsspielrunde hinausgehenden Qualifikationsspielen dürfen Amateurspieler und Vertragsspieler in einer Mannschaft ihres Vereins, die in Konkurrenz in einer niedrigeren Spielklasse spielt, nur eingesetzt werden, wenn sie bereits vor dem viertletzten offiziellen Spieltag der allgemeinen Verbandsspielrunde der unteren Mannschaft nicht mehr Stammspieler der höheren Mannschaft ihres Vereins sind. Dies gilt auch für Pokalspiele einer niedrigeren Mannschaft, die nach Abschluss der allgemeinen Verbandsspielrunde ausgetragen werden.

Stammspieler ist, wer in mehr als der Hälfte der ausgetragenen Pflichtspiele (Meisterschaft und Pokal) der höheren Mannschaft seines Vereins von Beginn an eingesetzt worden ist, unabhängig von der Dauer des Einsatzes.

Die Einschränkungen gelten für alle Spielklassen ab der Verbandsliga abwärts und auch für Spieler, die das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Die Vorschrift gilt nur für die jeweilige Saison. Verstöße gegen diese Vorschrift werden nur auf Einspruch eines Be-

troffenen oder auf Antrag eines Beauftragten des Verbandsvorstandes für die Sportrechtsprechung verfolgt. Ein solcher Einspruch ist gebührenfrei, jedoch kostenpflichtig.

Die Bestimmungen über die Spielmanipulation gemäß § 16 Nr. 1 Buchst. b) der Rechts- und Verfahrensordnung bleiben unberührt.

[Nr. 2. unverändert.]

Spielberechtigung nach dem Einsatz in einer Mannschaft der Frauen-Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga

§ 14

[Nrn. 1. u. 2. unverändert.]

3. Nach einem Einsatz in einem Meisterschaftsspiel einer Frauen-Bundesliga-Mannschaft ist eine Spielerin, die nicht Stammspielerin ist, erst nach einer Schutzfrist von ~~48 Stunden~~ **zwei Tagen** wieder für andere Frauen-Mannschaften ihres Vereins spielberechtigt.

~~In der Spielzeit 2017/2018 ist eine Spielerin, die in einem der ersten vier Meisterschaftsspiele einer Frauen-Bundesliga-Mannschaft zum Einsatz gekommen ist, zudem für die nachfolgenden zwei Spiele einer in der 2. Frauen-Bundesliga oder Regionalliga spielenden Mannschaft ihres Vereins nicht spielberechtigt.~~

[Nrn. 4. – 7. unverändert.]

Freundschaftsspielverkehr und Sonderspielrecht als Gastspieler

§ 15

~~Freundschaftsspielabschlüsse sollen schriftlich oder durch Einstellung eines entsprechenden elektronischen Dokuments in das wfv-Postfachsystem vorgenommen und bestätigt werden.~~ **Freundschaftsspiele sind durch einen der beteiligten Vereine spätestens drei Tage vor dem Spiel im DFBnet anzulegen.** Erfolgt eine Absage ohne wichtigen Grund, so ist der absagende Verein zum Ersatz des entstandenen Schadens verpflichtet. Für alle Freundschaftsspiele, an denen Mannschaften in Konkurrenz beteiligt sind, ist bei der zuständigen Schiedsrichter-Instanz rechtzeitig ein Schiedsrichter anzufordern. Die Kosten für die Schiedsrichter und die beauftragten Schiedsrichter-Assistenten trägt der Platzverein.

In Freundschaftsspielen von Mannschaften der Regional- und Oberligen können auf Antrag des betroffenen Vereins Gastspieler eingesetzt werden, soweit dem die Wettbewerbsbestimmungen nicht entgegenstehen. Die Gastspielerlaubnis ist beim wfv zu beantragen. Dem Antrag ist die Zustimmung des abstellenden Vereins beizufügen; bei Spielern anderer Mitgliedsverbände der FIFA ist für den Fall der Nichtvorlage der Zustimmung oder bei Zweifel an der Zustimmung des Vereins die Einwilligung des zuständigen Nationalverbandes erforderlich. Bei Spielen aus besonderem Anlass (z.B. Benefiz-, Jubiläums-, Abschiedsspiele) kann abweichend von Satz 1 ebenfalls ein Sonderspielrecht erteilt werden.

Für Spiele mit ausländischen Mannschaften ist über den wfv die Genehmigung des DFB einzuholen.

Spielberechtigung beim Vereinswechsel von Amateuren

§ 16

[Nrn. 1 u. 2 unverändert.]

3. Spielberechtigung für Pflichtspiele

- 3.1. Abmeldung bis zum 30.6. und Eingang des Antrags auf Spielberechtigung bis zum 31.8. (Wechselperiode I)

Der zuständige Mitgliedsverband erteilt die Spielberechtigung für Pflichtspiele ab Eingang des Antrags auf Spielberechtigung, jedoch frühestens zum 1.7., wenn der abgebende Verein dem Vereinswechsel zustimmt oder der aufnehmende Verein die Zahlung des in Nr. 3.2 festgelegten Entschädigungsbetrags nachweist, im Übrigen zum 1.11. Nach diesem Zeitpunkt bedarf es keiner Zustimmung des abgebenden Vereins.

Nimmt ein Spieler mit seiner Mannschaft an noch ausstehenden Pflichtspielen nach dem 30.6. teil und meldet er sich innerhalb von fünf Tagen nach Abschluss des Wettbewerbs oder dem Ausscheiden seines Vereins aus diesem Wettbewerb ab, so gilt der 30.6. als Abmeldetag. Zur Fristwahrung genügt eine Mitteilung über das wfv-Postfach. ~~Die Originalunterlagen müssen unverzüglich nachgereicht werden.~~

[Nrn. 3.2., 3.3. u. 4. – 7. unverändert.]

Abstellung von Spielern

§ 34

1. Die Vereine der Mitgliedsverbände und deren Tochtergesellschaften sind verpflichtet, zu Länderspielen und Auswahlspielen des DFB und seiner Mitgliedsverbände Spieler abzustellen. Die Spieler sind verpflichtet, einer an sie gerichteten Aufforderung Folge zu leisten.

Sonderregelung U 21-Länderpokal der Herren

~~Die Vereine und die Tochtergesellschaften der Lizenzligen sind nicht verpflichtet, Spieler, die einem Leistungszentrum zugeordnet sind, für die Auswahlmannschaft des Mitgliedsverbandes für die Teilnahme am U21-Länderpokal der Herren abzustellen. In Absprache und mit Zustimmung des jeweiligen Lizenzvereins können Spieler der Leistungszentren jedoch auf freiwilliger Basis für die Auswahlmannschaften der Landesverbände zur Teilnahme am U21-Länderpokal der Herren nominiert werden.~~

Spiel- und Schiedsrichterkleidung

§ 39

Die Vereine sind verpflichtet, sich rechtzeitig Sicherheit über die von dem jeweiligen Gegner benützte Spielkleidung zu verschaffen und bei gleicher oder ähnlicher Kleidung eine Einigung herbeizuführen. Im Falle der Nichteinigung ist in der Regel der Platzverein zum Wechsel der Spielkleidung verpflichtet. In den Spielklassen der Landes-, Verbands- und Oberliga ~~der Herren~~ trifft diese Verpflichtung den Gastverein, soweit der Heimverein mit der im Meldebogen angegebenen Spielkleidung antritt. Bei

Spielen auf neutralem Platz entscheidet die spielleitende Stelle über einen etwa notwendigen Wechsel der Spielkleidung. Schwarze Spielkleidung bleibt dem Schiedsrichter vorbehalten. Die Vereine müssen bei allen in Konkurrenz spielenden Mannschaften die Trikots ihrer Spieler einheitlich mit Rückennummern versehen. Die im Spielbericht angegebene Rückennummer muss in jedem Fall mit der Rückennummer auf der Spielkleidung übereinstimmen. Die Spielkleidung der Spieler darf nur den Vereinsnamen, das Vereinsabzeichen und die Nummer des Spielers tragen. Der Name des Spielers darf zusätzlich zur Rückennummer auf der Rückseite des Trikots angebracht werden, muss jedoch mit dem tatsächlichen Namen des Spielers übereinstimmen.

Werbung auf der Spielkleidung ist nur zulässig, soweit sie den Allgemeinverbindlichen Vorschriften über die Beschaffenheit und Ausgestaltung der Spielkleidung des DFB entspricht.

Turniere, Fußballspiele in der Halle, Futsal, Beachsoccer, Walking Football

§ 39a

Turniere, die von einem Verein durchgeführt werden, bedürfen der vorherigen Genehmigung. Das Nähere regeln die Durchführungsbestimmungen für Turniere.

Der DFB kann Rahmen-Richtlinien für von ihm oder seinen Mitgliedsverbänden – mit Ausnahme des Ligaverbandes – veranstaltete Fußballspiele in der Halle erlassen. Die erforderlichen Bestimmungen beschließt das DFB-Präsidium auf Vorschlag des DFB-Spielausschusses. Der wfv erlässt unter Beachtung diese Rahmen-Richtlinien Durchführungsbestimmungen.

Grundlage für die Organisation und Durchführung des Futsal-Spielbetriebs des DFB und seiner Mitgliedsverbände sind die Bestimmungen der DFB-Futsal-Ordnung. Sie sind für den DFB und seine Mitgliedsverbände, deren Vereine und Mitglieder verbindlich. Der Verbandsspielausschuss des wfv kann ergänzend Durchführungsbestimmungen erlassen.

Der DFB kann Rahmen-Richtlinien für von ihm oder seinen Mitgliedsverbänden veranstaltete Beachsoccer-Wettbewerbe erlassen. Die erforderlichen Bestimmungen beschließt das DFB-Präsidium auf Vorschlag des DFB-Ausschusses für Freizeit- und Breitensport. Der Verbandsspielausschuss kann ergänzend Durchführungsbestimmungen erlassen.

Der Verbandsspielausschuss kann Durchführungsbestimmungen für Walking Football erlassen.

Spielklasseneinteilung

§ 42

[Nr. 1. unverändert.]

- Die Verbandsliga spielt mit 16 Vereinen (Normalzahl). Die Landesliga spielt in vier Staffeln mit 16 Vereinen (Normalzahl). Die Bezirksliga spielt in 16 Staffeln; jeweils vier Bezirksligastaffeln gehören zu einer Landesligastaffel. Die Bezirksligen spielen mit 15 oder 16 Vereinen. Die Kreisligen spielen mit 12 bis 16 Vereinen, soweit es sich nicht um die unterste Spielklasse handelt. Die Normalzahlen der Bezirksliga- und der Kreisliga-

Staffeln legt der Verbandsspielausschuss im Einvernehmen mit dem jeweiligen Bezirksvorstand fest. In den Spieljahren 2022/23 und 2023/24 können die Normalzahlen in den Bezirksligastaffeln abweichend zu Satz 4 reduziert werden, jedoch nicht unter zwölf Vereine. Die Staffeleinteilung in den Kreisligen kann im Einvernehmen mit dem Verbandsspielausschuss nach vorheriger Anhörung der betroffenen Vereine durch den Bezirksvorstand geändert werden.

Ab dem Spieljahr 2024/25 gilt:

Die Verbandsliga spielt mit 16 Vereinen (Normalzahl). Die Landesliga spielt in vier Staffeln mit 16 Vereinen (Normalzahl). Die Bezirksliga spielt in zwölf Staffeln; jeweils drei Bezirksligastaffeln gehören zu einer Landesligastaffel. Der Landesligastaffel 1 sind die Bezirksligastaffeln der Bezirke ~~2, 3 und 12~~ **Enz/Murr, Franken und Rems/Murr/Hall** nachgeordnet, der Landesligastaffel 2 die Bezirksligastaffeln der Bezirke ~~4, 4 und 5~~ **Stuttgart/Böblingen, Ostwürttemberg und Neckar/Fils**, der Landesligastaffel 3 die Bezirksligastaffeln der Bezirke ~~7, 10 und 14~~ **Alb, Nordschwarzwald und Schwarzwald/Zollern**, der Landesligastaffel 4 die Bezirksligastaffeln der Bezirke ~~6, 8 und 9~~ **Donau/Iller, Bodensee und Oberschwaben**. Die Bezirksligen spielen mit 15 oder 16 Vereinen. Die Kreisligen spielen mit zwölf bis 16 Vereinen, soweit es sich nicht um die unterste Spielklasse handelt. Die Normalzahlen der Bezirksliga- und der Kreisliga-Staffeln legt der Verbandsspielausschuss im Einvernehmen mit dem jeweiligen Bezirksvorstand fest. Die Staffeleinteilung in den Kreisligen kann im Einvernehmen mit dem Verbandsspielausschuss nach vorheriger Anhörung der betroffenen Vereine durch den Bezirksvorstand geändert werden.

Zum Spieljahr 2024/25 bilden die qualifizierten Vereine der Schiedsrichtergruppen

- Böblingen und Stuttgart die Bezirksligastaffel des Bezirks ~~4~~ **Stuttgart/Böblingen**,
- Leonberg, Ludwigsburg und Vaihingen/Enz die Bezirksligastaffel des Bezirks ~~2~~ **Enz/Murr**,
- Heilbronn, Kocher/Jagst, Künzelsau, Öhringen und Bad Mergentheim die Bezirksligastaffel des Bezirks ~~3~~ **Franken**,
- Aalen, Heidenheim und Schwäbisch Gmünd die Bezirksligastaffel des Bezirks ~~4~~ **Ostwürttemberg**,
- Esslingen, Göppingen und Nürtingen die Bezirksligastaffel des Bezirks ~~5~~ **Neckar/Fils**,
- Blautal/Lonetal, Ehingen, Illertal und Ulm/Neu-Ulm die Bezirksligastaffel des Bezirks ~~6~~ **Donau/Iller**,
- Münsingen, Reutlingen und Tübingen die Bezirksligastaffel des Bezirks ~~7~~ **Alb**,
- Friedrichshafen, Ravensburg und Wangen die Bezirksligastaffel des Bezirks ~~8~~ **Bodensee**,
- Riß, Saulgau und Sigmaringen die Bezirksligastaffel des Bezirks ~~9~~ **Oberschwaben**,
- Calw und Nördlicher Schwarzwald die Bezirksligastaffel des Bezirks ~~10~~ **Nordschwarzwald**,
- Rottweil, Tuttlingen und Zollern die Bezirksligastaffel des Bezirks ~~14~~ **Schwarzwald/Zollern**,

- Backnang, Crailsheim, Schorndorf, Schwäbisch Hall und Waiblingen die Bezirksligastaffel des Bezirks 42 Rems/Murr/Hall.

[Nrn. 3. – 9. unverändert.]

10. Neugegründete Vereine sind grundsätzlich in der untersten Spielklasse einzureihen. In besonderen Fällen, insbesondere bei bereits bewiesener Spielstärke, kann der Verbandsvorstand einen Verein in eine andere Spielklasse einreihen. ~~Soweit untere Mannschaften neu zu den Verbandsrundenspielen gemeldet werden, müssen sie der untersten Spielklasse zugeteilt werden.~~

Mannschaften, die neu zu den Verbandsrundenspielen gemeldet werden, sind grundsätzlich in der untersten Spielklasse einzureihen. Neu gemeldete untere Mannschaft eines Teilnehmers an den Lizenzligen (Bundesliga und 2. Bundesliga) und der 3. Liga kann der Verbandsvorstand in eine Spielklasse auf Verbandsebene eingruppieren. Gleiches gilt für Vereine, die ein Nachwuchsleistungszentrum unterhalten.

[Nrn. 11. – 13. unverändert.]

14. Bei Zusammenschluss mehrerer Vereine (**Vereinsfusion**) werden die in Konkurrenz spielenden Mannschaften des neuen Vereins den Spielklassen zugeteilt, die sich die fusionierenden Vereine bisher erspielt hatten. **Der Zusammenschluss kann im Rahmen einer Verschmelzung nach dem Umwandlungsgesetz oder durch Einzelübertragung erfolgen. Eine Vereinsfusion in diesem Sinne liegt nur vor, wenn Mitgliederbestand, Mannschaftskader und Vereinsvermögen der beteiligten Vereine im Wesentlichen auf den Fusionsverein übergehen.**

Scheidet die überwiegende Mehrheit der aktiven Spielerinnen aus einem Verein aus und schließt sich einem neu gegründeten Verein oder einem Verein mit einer neu gegründeten Frauen-Fußballabteilung an, so entscheidet der Verbandsvorstand auf Antrag, ob die erspielten Spielklassen übernommen werden können. Dies gilt auch für eine oder mehrere Mannschaften, soweit diese einen nach objektiven Kriterien abgrenzbaren Teil der Frauen-Fußballabteilung (z.B. den Leistungsbereich) bilden. Voraussetzung ist, dass der abgebende Verein den Verzicht auf die Teilnahme an den jeweiligen Spielklassen erklärt.

[Nrn. 15. u. 16. unverändert.]

17. Allen Vereinen steht es frei, Reservemannschaften zur Teilnahme an ~~besonderen~~ Reserverunden zu melden. Diese Reservemannschaften sind nicht fortlaufend zu nummerieren, sondern sind als „Reservemannschaft“ zu bezeichnen.

In den Bezirksligen kann eine besondere Runde der Reservemannschaften durchgeführt werden.

Die §§ 11 b und 11 c sowie § 26 a der Rechts- und Verfahrensordnung finden keine Anwendung.

[Nr. 18. unverändert.]

Spielgemeinschaften

§ 42a

~~Die Bildung von Spielgemeinschaften im Herrenbereich ist grundsätzlich nicht zulässig. Zur Aufrechterhaltung des Spielbetriebes, insbesondere bei Spielermangel, können bis zur 6. Amateurspielklasse (Bezirksliga) sowie in den Reserverunden ausnahmsweise Spielgemeinschaften zugelassen werden. Die Bildung von Spielgemeinschaften zur Aufrechterhaltung des Spielbetriebs ist zulässig.~~

Eine Spielgemeinschaft besteht grundsätzlich aus bis zu drei Vereinen. In begründeten Ausnahmefällen können im Einvernehmen mit dem jeweiligen Bezirk auch Spielgemeinschaften aus mehr als drei Vereinen zugelassen werden. Über die schriftlich oder durch Einstellung eines entsprechenden elektronischen Dokuments in das wfv-Postfachsystems bis 15.05. des vorausgehenden Spieljahres zu beantragende Zulassung einer Spielgemeinschaft zum Spielbetrieb entscheidet der Verbandsspielausschuss. Die Bearbeitung ist gebührenpflichtig.

Die für einen der beteiligten Vereine ausgestellten Spielerpässe werden nicht auf die Spielgemeinschaft umgeschrieben.

Spielberechtigt für die Spielgemeinschaft sind alle Spieler, die für einen der beteiligten Vereine Spielerlaubnis besitzen. Bezüglich der Teilnahmeberechtigung für die Spielgemeinschaft sind §§ 11 bis 11c der Spielordnung zu beachten.

~~Spielgemeinschaften nehmen am Spielbetrieb in Konkurrenz bis zur 6. Amateurspielklasse (Bezirksliga) teil. In allen höheren Spielklassen sind Spielgemeinschaften nicht zulässig. Wird eine Spielgemeinschaft Meister der 6. Amateurspielklasse (Bezirksliga) oder belegt sie am Ende der Verbandsrunde einen für Aufstiegs- oder Relegationsspiele berechtigenden Platz in der Tabelle, so geht dieses Recht grundsätzlich auf den federführenden, erstgenannten Verein über. Verzichtet dieser, geht das Aufstiegsrecht auf den zweiten an der Spielgemeinschaft beteiligten Verein über. Verzichtet auch dieser, geht das Recht auf die nächste aufstiegsberechtigte Mannschaft der Staffel über. § 42 Nr. 11 der Spielordnung bleibt hiervon unberührt.~~

Spielgemeinschaften nehmen am Spielbetrieb in Konkurrenz bei den Herren grundsätzlich nur bis zur 8. Spielklassenebene (Bezirksliga) teil, bei den Frauen bis zur 7. Spielklassenebene (Regionenliga). Wird eine Spielgemeinschaft Meister der 8. Spielklassenebene (Bezirksliga) bzw. 7. Spielklassenebene (Regionenliga) oder belegt sie am Ende der Verbandsrunde einen für Aufstiegs- oder Relegationsspiele berechtigenden Platz in der Tabelle, so kann sie das Aufstiegsrecht bzw. das Recht zur Teilnahme an Aufstiegs- oder Relegationsspielen nur dann wahrnehmen, wenn sie in der aktuellen Zusammensetzung bereits in den drei Spieljahren vor dem aktuellen Spieljahr ununterbrochen bestanden hat. Dieses Recht besteht auch dann, wenn sie in der aktuellen Zusammensetzung bereits im vorangehenden Spieljahr bestanden hat und zudem in den drei Spieljahren vor dem aktuellen Spieljahr ununterbrochen Mannschaften bei den A- und B-Junioren (Herren) bzw. bei den B- und C-Juniorinnen (Frauen) gemeldet hatte.

Ein weiterer Aufstieg ist Spielgemeinschaften auch nur unter den vorgenannten Voraussetzungen möglich. Eine Teilnahmemöglichkeit an der Oberliga Baden-Württemberg besteht nur dann, wenn dies die dortigen Regularien ausdrücklich zulassen.

Kann eine Spielgemeinschaft das Aufstiegsrecht bzw. das Recht zur Teilnahme an Aufstiegs- oder Relegationsspielen nicht wahrnehmen, weil sie die vorgenannten Voraussetzungen nicht erfüllt, so geht dieses Recht grundsätzlich auf den federführenden, erstgenannten Verein über. Verzichtet dieser, geht das Aufstiegsrecht auf den zweiten an der Spielgemeinschaft beteiligten Verein über. Verzichtet auch dieser, geht das Recht auf die nächste aufstiegsberechtigte Mannschaft der Staffel über. § 42 Nr. 11 der Spielordnung bleibt hiervon unberührt.

~~Verzichtet dieser, geht das Aufstiegsrecht auf den zweiten an der Spielgemeinschaft beteiligten Verein über. Verzichtet auch dieser, geht das Recht auf die nächste aufstiegsberechtigte Mannschaft der Staffel über. § 42 Nr. 11 der Spielordnung bleibt hiervon unberührt.~~

Bei Auflösung der Spielgemeinschaft verbleibt grundsätzlich der erstgenannte, federführende Verein in der erspielten Spielklasse. Die Mannschaft des weiter beteiligten Vereins steigt in die unterste Spielklasse ab. Verzichtet der erstgenannte, federführende Verein auf sein Recht, geht dieses auf den weiter an der Spielgemeinschaft beteiligten Verein über. Verzichtet auch dieser, gilt § 42 Nr. 7 der Spielordnung entsprechend.

An- und Absetzung von Spielen

§ 45

Die Meisterschaftsspiele werden nach den von den spielleitenden Stellen ausgearbeiteten Terminlisten ausgetragen. Grundlage der Terminlisten, auch für Verbandspokalspiele sind die erlassenen Rahmenterminkalender.

Jede Ansetzung eines Spieles oder eine Terminänderung muss den beteiligten Vereinen spätestens am vierten Tage vor dem Spiel bekanntgegeben sein, anderenfalls kann die Austragung des Spieles abgelehnt werden.

Angesetzte Spiele können durch die spielleitende Stelle abgesetzt werden. ~~Begründete~~ Anträge auf Spielverlegungen (Spieltag, Spielbeginn, Spielort) sind vom antragstellenden Verein spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin ~~bei der spielleitenden Stelle~~ **über das DFBnet** einzureichen. Die Zustimmung des Spielgegners ist nachzuweisen. Liegt diese vor, ist das Spiel durch die spielleitende Stelle grundsätzlich zu verlegen, soweit Wettbewerbsbelange nicht entgegenstehen.

Spieltag, Spielverbot

§ 49

Die Pflichtspiele finden grundsätzlich am Sonntag, Samstag oder an Feiertagen statt. Auf die besonderen Belange des Jugendspielbetriebes ist Rücksicht zu nehmen. Die spielleitende Stelle ist berechtigt, Spiele auch auf einen Wochentag anzusetzen. **Bei der Festlegung der Spieltage sowie bei der Ansetzung einzelner Spiele ist die Besetzbarkeit mit Schiedsrichtern zu berücksichtigen.**

[Abs. 2 - 4. unverändert.]

Spielabrechnung, Kostenersatz

§ 51

1. Unkosten bei Spielausfällen

- a) Kommt infolge höherer Gewalt ein Pflichtspiel, für das notwendige Aufwendungen irgendwelcher Art erwachsen sind, nicht zum Austrag, so sind diese Aufwendungen von beiden Vereinen je zur Hälfte zu tragen. Als anrechnungsfähige Aufwendungen gelten für den Platzverein: die ortsüblichen Kosten für Reklame (Nachweis ist erforderlich), Kassierer, **Sanitäts-** und Ordnungsdienst sowie die Schieds- und Schiedsrichter-Assistentenspesen. Für den reisenden Verein: die notwendigen Fahrtkosten.

[lit. b) u. c) unverändert.]

[Nr. 2. unverändert.]

3. Spielabrechnung bei Entscheidungsspielen

Bei Entscheidungsspielen auf neutralem Platz ist bei der Verteilung der Einnahmen zu beachten: Aus der Bruttoeinnahme erhält der Platzverein 10 % Miete, mindestens jedoch 50 Euro. Dann sind zu kürzen: die ortsüblichen Reklamekosten, **die Kosten des Sanitätsdienstes**, die Schieds- und Schiedsrichter-Assistentenspesen, Umsatzsteuer, 10 % Verbandsabgabe und evtl. Vergnügungssteuer. Der Restbetrag ist unter den beiden spielenden Vereinen gleichmäßig zu verteilen. Ein Fahrkostenersatz wird den beteiligten Vereinen nur bei überbezirklichen Relegationsspielen gewährt. Im Übrigen entfällt er; der neutrale Platz für beide Mannschaften ist daher möglichst zentral zu wählen.)

[Nrn. 4. u. 5. unverändert.]

Schiedsrichtergestellung

§ 52

[Nrn. 1 u. 2. unverändert.]

3. Schiedsrichter im Sinne der vorstehenden Bestimmungen ist, wer nach erfolgter Anerkennung (§ 6 der Schiedsrichterordnung) während des laufenden Spieljahres mindestens

- a) 15 Spieleinsätze (Spieleleitungen, Spielbeobachtungen, Spielbetreuungen von Neulingen oder Nachwuchs-Schiedsrichtern) durchgeführt hat, oder
- b) als Schiedsrichterneuling mindestens 6 Spiele geleitet hat

und außerdem die Teilnahme an mindestens vier Lehrabenden, als Schiedsrichterneuling an mindestens zwei Lehrabenden, nachweisen kann. **Die Teilnahme an Verbandslehrgängen ist der Teilnahme an Lehrabenden gleichgestellt.**

Frauenspielbetrieb

§ 56

[Nr. 1. unverändert.]

2. Spielgemeinschaften können zur Aufrechterhaltung des Spielbetriebes, insbesondere bei Spielermangel, unter den Voraussetzungen des § 42a Abs. 2 bis zur Regionalliga gebildet werden.

[Nrn. 3. bis 7. unverändert.]

Seniorenspielbetrieb

§ 57

Für Fußballspiele und -turniere der Senioren, die 32 Jahre (Geburtsjahrgang) und älter sind, gelten die Ordnungen des Verbandes nur dann, wenn es sich um einen in der Zuständigkeit des Verbandsspielausschusses organisierten Wettbewerb handelt. In allen anderen Fällen gehört der Seniorenfußball zum Freizeitsport.

Der Verbandsspielausschuss kann auf Antrag einem Senioren mit Zustimmung seines Stammvereins für die Dauer eines Jahres die Spielberechtigung für einen weiteren Verein zur Mitwirkung in dessen Seniorenmannschaft in Form eines Zweitspielrechts erteilen.

4. Änderungen der wfv-Rechts- und Verfahrensordnung:

Begnadigung

§ 13

1. Für die Entscheidung über Gnadengesuche, die Bestrafungen durch wfv-Instanzen betreffen, ist der Präsident zuständig, in Jugendangelegenheiten der Verbandsjugendleiter. Den Rechtsinstanzen ist es untersagt, von ihnen erlassene Urteile ganz oder teilweise aufzuheben oder abzuändern.
2. Die zuletzt tätig gewesene Rechtsinstanz ist vor der Entscheidung zu hören. Mindeststrafen sollen nicht im Gnadenwege erlassen, gemindert oder zur Bewährung ausgesetzt werden.
3. In besonders gelagerten einzelnen Härtefällen kann bei Sperrstrafen über 1 ½ Monaten die darüber hinausgehende Sperre erlassen werden, falls der Strafzweck durch Zahlung einer in diesen Fällen festzusetzenden Geldbuße erreicht wird. Im Jugendbereich kann bei Sperrstrafen über einen Monat die darüber hinausgehende ein Teil der Sperre erlassen werden, wenn der Erziehungszweck der Strafe nach einer erfolgreich durchgeführten Mediation Gewaltpräventionsmaßnahme erreicht wird.
4. Zuständig für die Entscheidung über Gnadengesuche, die lediglich auf dem Verwaltungsweg behandelte Verstöße betreffen (Bußgeldverfahren), ist der Präsident.
5. Eine Änderung der durch die zuständigen Rechtsorgane vorgenommenen Spielwertung und eine Abkürzung der beim Vereinswechsel eines Spielers einzuhaltenden Wartefrist im Gnadenwege sind nicht zulässig.

Weisungen

§ 23

1. Wenn das begangene Vergehen dazu Anlass gibt und es unter Berücksichtigung des Erziehungsgedankens erforderlich erscheint, können Spieler, Trainer, Betreuer und sonstige Teamoffizielle an Stelle oder neben einer Strafe angewiesen werden,
 - a) ~~an einem Mediationsverfahren teilzunehmen,~~
 - b) ~~a) sich bei einem Mitspieler zu entschuldigen oder~~
 - c) ~~b) an einem Gewaltpräventionskurs einer Gewaltpräventionsmaßnahme (z. B. Mediation, Coolness-Workshop o.ä.) teilzunehmen.~~

[Nrn. 2. u. 3. unverändert.]

Straferlass nach erfolgreicher Mediation Gewaltpräventionsmaßnahme

§ 24

Nimmt ein Spieler, Trainer, Betreuer oder sonstiger Teamoffizieller aus eigenem Entschluss erfolgreich an einem Mediationsverfahren einer Gewaltpräventionsmaßnahme teil, so ist ihm durch das erkennende Sportgericht ein Teil der festgesetzten Strafe zu erlassen. Dies gilt im Falle von gegen Spieler festgesetzten Sperrstrafen jedoch nur dann, wenn diese zu einer Sperrstrafe von mindestens drei Monaten verurteilt wurden und mit der Maßgabe, dass nicht mehr als ein Drittel der Sperre erlassen werden kann. Die zu verbüßende Sperre darf zwei Monate nicht unterschreiten.

Verantwortlichkeit für Ordnung und Sicherheit

§ 28

1. Jeder Platzverein ist für den Schutz und die Sicherheit des Gegners, des Schiedsrichters und der Schiedsrichterassistenten verantwortlich. Er hat für einen ausreichenden Ordnungsdienst, der gut und weithin sichtbar zu erkennen ist (Signalwesten), für verstärkte Kontrollen an den Eingängen und erforderlichenfalls für Polizeischutz zu sorgen. Entstehende Kosten gehen zu seinen Lasten. Die Verantwortung umfasst auch die Verpflichtung, die Zuschauer zu einem sportlichen Verhalten anzuhalten. Der Schutz erstreckt sich bis zur Ortsgrenze.

Bei Verbands- und Verbandspokalspielen der Herren sind vom Platzverein mindestens zwei durch Signalwesten gekennzeichnete und vor dem Spiel auf dem Spielberichtsbogen namentlich zu benennende Ordner zu stellen. Dies gilt auch für Verbands- und Verbandspokalspiele der Reserve, der A- und B-Junioren sowie der Frauen, es sei denn, eine Gefährdung der Ordnung und Sicherheit ist offenkundig nicht gegeben und der Schiedsrichter besteht nicht ausdrücklich auf einer Gestellung. Den Gastvereinen wird empfohlen, bei Verbands- und Verbandspokalspielen einen Ansprechpartner für Ordnung und Sicherheit zu stellen, der durch eine Armbinde mit der Aufschrift „Gast“ gekennzeichnet ist.

Ausrichter von Hallen- und Turnierspielen sind zur Aufbietung von Ordnern in gleicher Weise verpflichtet wie die Platzver-

eine bei Verbands- und Verbandspokalspielen, Nrn. 1 und 2 gelten entsprechend.

2. ~~Die Vereine sind für schuldhaft begangene unsportliche Handlungen ihrer Mitglieder, Spieler und Anhänger, die zu einem Spielabbruch führen, insoweit verantwortlich, als es um die Spielwertung geht. Die Vereine sind für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger, Zuschauer und weiterer Personen, die im Auftrag des Vereins eine Funktion während des Spiels ausüben, verantwortlich.~~
3. ~~Im Übrigen ist für Störungen vor, während und nach dem Spiel durch unsportliches Verhalten von Spielern und Zuschauern der Platzverein verantwortlich, es sei denn, dass dieser Verein sein Nichtverschulden nachweist. Entsprechendes gilt für den Gastverein mit der Maßgabe, dass diesem Verein ein Verschulden nachgewiesen werden muss. Der Platzverein und der Gastverein haften im Bereich der Sportstätte vor, während und nach dem Spiel für Zwischenfälle jeglicher Art.~~

[Nrn. 4. u. 5 unverändert.]

Verbindlichkeit von Entscheidungen

§ 34

Die vom wfv sowie vom SFV und dessen anderen Mitgliedsverbänden ausgesprochenen Sperrstrafen sind gegenseitig verbindlich. Die gilt auch für von den Rechtsorganen der Regionaliga Südwest ~~GBR~~ **sowie der Oberliga Baden-Württemberg** ausgesprochene Sperrstrafen.

Beratung und Abstimmung über Urteile

§ 51

1. Beratung und Abstimmung zur Urteilsfällung sind geheim. Die Mitglieder der Rechtsinstanzen haben hierüber gegenüber jedermann Stillschweigen zu bewahren. An der Beratung und Abstimmung dürfen nur die zur Entscheidung berufenen Mitglieder der Rechtsinstanzen teilnehmen. **Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.**
2. Zu den Sitzungen der Rechtsprechungsorgane können die für die Rechtsprechung zuständigen hauptamtlichen Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen zugezogen werden; sie haben kein Stimmrecht.
3. Entscheidungen werden durch Verkündung oder Bekanntgabe wirksam. Die Bekanntgabe kann
 - a) per wfv-Postfach **oder E-Mail**,
 - b) per Post,
 - c) per Telefax oder
 - d) mündliche Mitteilung

erfolgen. **Die Bekanntgabe gegenüber dem Verein des Betroffenen gilt als Bekanntgabe ihm gegenüber.**

Diskriminierung durch Trainer, Offizielle oder Anhänger

§ 79

1. Wer als Trainer, Offizieller oder Anhänger die Menschenwürde einer Person oder einer Gruppe von Personen durch herabwürdigende, diskriminierende oder verunglimpfende Äußerungen oder Handlungen in Bezug auf ~~Hautfarbe, Sprache, Religion oder Herkunft, Geschlecht oder sexuelle Orientierung~~ **Herkunft, Hautfarbe, Sprache, Religion, Behinderung, Alter, geschlechtliche oder sexuelle Identität** verletzt oder sich auf andere Weise rassistisch und/oder menschenverachtend verhält, wird mit einer Geldstrafe von 150 bis 1.000 € **300 bis 5.000 €** bestraft.
2. Verstoßen mehrere Personen (Trainer, Offizielle und/oder Spieler) desselben Vereins gegen Nr. 1 oder liegen anderweitige gravierende Umstände vor, können der betreffenden Mannschaft bei einem ersten Vergehen drei Punkte und bei einem zweiten Vergehen sechs Punkte abgezogen werden; bei einem weiteren Vergehen kann eine Versetzung in eine tiefere Spielklasse erfolgen. In Spielen ohne Punktevergabe kann ein Ausschluss aus dem Wettbewerb ausgesprochen werden.
3. Wenn Anhänger einer Mannschaft bei einem Spiel gegen Nr. 1 verstoßen, wird der betreffende Verein mit einer Geldstrafe von 150 bis 1.000 € **300 bis 5.000 €** belegt. In schwerwiegenden Fällen können zusätzliche Sanktionen, insbesondere die Austragung eines Spiels unter Ausschluss der Öffentlichkeit, die Aberkennung von Punkten oder der Ausschluss aus dem Wettbewerb ausgesprochen werden.
4. Eine Strafe aufgrund dieser Bestimmung kann gemildert werden oder von einer Bestrafung kann abgesehen werden, wenn der Betroffene nachweist, dass ihn für den betreffenden Vorfall kein oder nur ein geringes Verschulden trifft oder sofern anderweitige wichtige Gründe dies rechtfertigen. Eine Strafmilderung oder der Verzicht auf eine Bestrafung ist insbesondere dann möglich, wenn Vorfälle provoziert worden sind, um gegenüber dem Betroffenen eine Bestrafung gemäß dieser Bestimmung zu erwirken.

Diskriminierung durch Spieler

§ 82

Wer als Spieler die Menschenwürde einer Person oder einer Gruppe von Personen durch herabwürdigende, diskriminierende oder verunglimpfende Äußerungen oder Handlungen in Bezug auf ~~Hautfarbe, Sprache, Religion, Herkunft, Geschlecht oder sexuelle Orientierung~~ **Herkunft, Hautfarbe, Sprache, Religion, Behinderung, Alter, geschlechtliche oder sexuelle Identität** verletzt oder sich auf andere Weise rassistisch und/oder menschenverachtend verhält, wird mit Sperre von sechs Wochen bis neun Monate bestraft. Zusätzlich werden ein Verbot, sich im gesamten Sportgelände aufzuhalten und eine Geldstrafe von ~~€~~ **100 bis 1.000 €** verhängt.

Diskriminierung**§ 96a**

Wer als Schiedsrichter im Rahmen einer Spielleitung die Menschenwürde einer Person oder einer Gruppe von Personen durch herabwürdigende, diskriminierende oder verunglimpfende Äußerungen oder Handlungen in Bezug auf Herkunft, Hautfarbe, Sprache, Religion, Behinderung, Alter, geschlechtliche oder sexuelle Identität verletzt oder sich auf andere Weise rassistisch und/oder menschenverachtend verhält, wird für mindestens 3 Monate gesperrt. Darüber hinaus kann die Streichung von der Schiedsrichterliste beantragt werden.

5. Änderungen der wfv-Jugendordnung:**Organisation****§ 2**

1. Zur Erfüllung der mit der fußballsportlichen Jugendarbeit zusammenhängenden Aufgaben werden Jugendausschüsse gebildet.
2. Der Verbandsjugendausschuss besteht aus
 - a) dem Verbandsjugendleiter (Vorsitzender),
 - b) dem Verbandsjugendspielleiter,
 - c) dem Vertreter des Schulfußballausschusses,
 - d) der Mädchenreferentin als Vertreterin des Ausschusses für Frauen- und Mädchensport,
 - e) dem Vertreter der Bezirksjugendleiter,
 - f) dem Jugendbildungsbeauftragten,
 - g) bis zu drei weiteren Beisitzern.

Darüber hinaus soll ein weiterer Beisitzer berufen werden, der zum Zeitpunkt seiner Berufung das ~~25.~~ **30.** Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

3. Der erweiterte Verbandsjugendausschuss besteht aus
 - a) den Mitgliedern des Verbandsjugendausschusses,
 - b) den Bezirksjugendleitern,
 - c) dem Jugendsachbearbeiter im Verbandsgericht.

Der erweiterte Verbandsjugendausschuss soll mindestens ~~zweimal~~ **viermal** im Jahr zusammentreten.

4. Die Bezirksjugendausschüsse bestehen aus dem Bezirksjugendleiter (Vorsitzender), dem Spielleiter Jugend, dem/der Mädchenreferent/in, dem/den Schulfußballreferent/en, dem Referenten für Kinderfußball und zwei bis fünf weiteren Beisitzern. Darüber hinaus soll ein weiterer Beisitzer berufen werden, der zum Zeitpunkt seiner Berufung das ~~25.~~ **30.** Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Die Wahl des Bezirksjugendleiters erfolgt durch die vor dem Bezirkstag stattfindende Hauptversammlung der Fußballjugendleiter der Vereine und ist durch den Bezirkstag zu bestätigen. Der Spielleiter Jugend, die Mädchenreferentin, der/die Schulfußballreferent/en

und die Beisitzer werden auf Vorschlag des Bezirksvorsitzenden im Einvernehmen mit dem Bezirksjugendleiter und mit Zustimmung des Verbandsjugendausschusses vom Verbandsvorstand berufen. Der stellvertretende Bezirksjugendleiter wird aus den Reihen der Mitglieder des Bezirksjugendausschusses vom Verbandsvorstand unter den Voraussetzungen des S. 3 berufen.

In den Spieljahren 2024/25 bis 2026/27 gilt:

Die Bezirksjugendausschüsse bestehen aus dem Bezirksjugendleiter (Vorsitzender), dessen Stellvertreter/n, dem Spielleiter Jugend, dem/der Mädchenreferent/in, dem/den Schulfußballreferent/en, dem Referenten für Kinderfußball und zwei bis sieben weiteren Beisitzern. Darüber hinaus soll ein weiterer Beisitzer berufen werden, der zum Zeitpunkt seiner Berufung das ~~25.~~ **30.** Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Die Wahl des Bezirksjugendleiters erfolgt durch die vor dem Bezirkstag stattfindende Hauptversammlung der Fußballjugendleiter der Vereine und ist durch den Bezirkstag zu bestätigen. Der Spielleiter Jugend, der/die Mädchenreferent/in, der/die Schulfußballreferent/en und die Beisitzer werden auf Vorschlag des Bezirksvorsitzenden im Einvernehmen mit dem Bezirksjugendleiter und mit Zustimmung des Verbandsjugendausschusses vom Verbandsvorstand berufen. Der/die stellvertretende/n Bezirksjugendleiter werden aus den Reihen der Mitglieder des Bezirksjugendausschusses vom Verbandsvorstand unter den Voraussetzungen des S. 3 berufen.

[Nrn. 5. u. 6. unverändert.]

Aufgaben**§ 3**

[Nr. 1. – 2. unverändert.]

3. Der Bezirksjugendausschuss ist für die Organisation und Durchführung der Jugendarbeit innerhalb des Bezirks zuständig. Hierzu gehören insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Talentsuche und Talentförderung im Bereich der Juniorinnen,
 - b) Durchführungen von genehmigten Jugendleiter- und Jugendtrainersschulungen in den Staffeln,
 - c) Durchführung von vom Verbandsjugendausschuss organisierten Jugendmaßnahmen,
 - d) Durchführung von Informationsabenden, Öffentlichkeitsarbeit, Freizeitmaßnahmen,
 - e) Durchführung von Hallenspiellrunden, Pokalspielen, Feld- und Hallenturnieren, Ausbildung von Personen für die Turnieraufsicht,
 - f) Durchführung der Hauptversammlung der Fußballjugendleiter des Bezirks,
 - ~~g) Maßnahmen im Bereich des kindgerechten Trainings,~~
 - ↳ **g) Koordination des gesamten Jugendspielbetriebs und der übrigen Terminplanung in Abstimmung mit dem Bezirksspielleiter.**

Die Aufgaben sind in einem Geschäftsverteilungsplan den einzelnen Mitgliedern des Bezirksjugendausschusses zuzuordnen. Die Übertragung mehrerer, inhaltlich ähnlicher Auf-

gaben auf dasselbe Mitglied des Bezirksjugendausschusses oder eine Aufteilung von einzelnen oder mehreren Aufgaben auf mehrere Mitglieder ist zulässig. Die Übernahme einer Staffelleitertätigkeit bedarf der Genehmigung des Verbandsspielausschusses. Die Koordination des gesamten Jugendspielbetriebs und der übrigen Terminplanung kann der Bezirksjugendleiter dem Spielleiter Jugend übertragen. Der Geschäftsverteilungsplan ist dem Verbandsspielausschuss zur Zustimmung vorzulegen.

4. Der Verbandsspielausschuss kann die Organisation und Durchführung von Spielen auf Verbandsebene dem Verbandsspielleiter oder Staffelleitern übertragen. Der Verbandsspielausschuss kann die Organisation und Durchführung von über die Bezirke hinausgehenden Jugendauswahlspielen und sonstigen Auswahlmaßnahmen den Trainern der ~~Regionalfördergruppen~~ **Talentfördergruppen** (Mädchen) übertragen. Innerhalb der Bezirke sind die auf den Staffeltagen gewählten Staffelleiter bzw. die jeweils zuständigen Vertreter im Bezirksjugendausschuss beauftragt.

Die Übernahme mehrerer Staffeln durch einen Staffelleiter ist zulässig. Für F-Junioren- und im Bambini-Bereich vom Bezirk organisierten Spieltage gilt der vom Verbandsspielausschuss hierfür erlassene Leitfadentext.

Für erforderliche Abstimmungen im Spielbetrieb ist der Spielleiter Jugend nach Maßgabe der Anordnungen des Verbandsspielausschusses verantwortlich. Zu berücksichtigen ist der vom Verbandsspielausschuss erlassene Rahmenterminplan.

Zuständig für die Organisation und Durchführung von Maßnahmen der DFB-Stützpunkte sind die DFB-Koordinatoren und die Stützpunkttrainer, für die Maßnahmen der ~~Mädchenfördergruppen~~ **Talentfördergruppen (Mädchen)** der Bezirksjugendausschuss in Zusammenarbeit mit den ~~Fördergruppentrainern~~ **Talentfördergruppentrainern**.

Die Stützpunkttrainer, ~~sowie die Regional-/Fördergruppentrainer~~ **sowie die Instruktoressen Talentfördergruppentrainer** werden auf Vorschlag des Ausschusses für Qualifizierung und Leistungssport vom Vorstand berufen.

[Nr. 5. u. 6. unverändert.]

Vereinszugehörigkeit, Spielerlaubnis

§ 7

[Nr. 1. – 5. unverändert.]

6. Eine Spielerlaubnis kann nicht mit Wirkung für die Zeit vor dem Eingang eines ordnungsgemäßen Antrags auf Erteilung der Spielerlaubnis erteilt werden. In diesem Fall ist sie auf den Tag zu erteilen, an dem der Antrag ~~auf Spielerlaubnis bei der Geschäftsstelle des Verbandes eingegangen ist~~ **über das DFBnet gestellt wurde**. Der Antrag gilt als ordnungsgemäß gestellt, wenn die erforderlichen Unterlagen ~~der Geschäftsstelle vorliegen~~ **vollständig sind**.

~~Bei erstmaliger Spielerlaubnis ist ein richtig und vollständig ausgefüllter Antrag erforderlich.~~ Die Gebühren werden von den teilnehmenden Vereinen im Lastschriftverfahren erhoben ~~und im Übrigen im Voraus durch Gebührenmarken entrichtet.~~

Spielerlaubnisgesuch mit falschen Angaben

§ 9

Ein Verein ist für die in einem Spielerlaubnisgesuch gemachten Angaben voll verantwortlich. Eine mit falschen Angaben erteilte Spielerlaubnis, insbesondere unter Verschweigen der früheren Zugehörigkeit zu einem anderen Verein ~~im Bereich des DFB der Mitglied eines der FIFA angeschlossenen Verbandes ist~~, ist nichtig. Sie gilt als nicht erteilt. Ein Verein hat die satzungsgemäßen Folgen zu tragen, wenn er sich durch einen Spieler bei Verseintritt täuschen ließ und ihm ohne Nachprüfung der Identität ~~notfalls im Wege des Aufgebotsverfahrens~~ Glauben geschenkt hat.

Vereinswechsel, Wartefrist

§ 10

[Nr. 1. u. 2. unverändert.]

3. Spielerlaubnis für Freundschaftsspiele

Die Spielerlaubnis für Freundschaftsspiele des neuen Vereins wird ab dem Tag des Eingangs der vollständigen Eintragungen in das DFBnet (Antrag auf Spielerlaubnis, Nachweis der Abmeldung) erteilt.

Die Spielerlaubnis für Freundschaftsspiele berechtigt **ausschließlich** zum Einsatz in Freundschaftsspielen, ~~bei Vereinsspokaltournieren, in Verbandsspokalspielen und bei Fußballspielen in der Halle (ausgenommen Meisterschaften) und bei Turnieren.~~

Zweitspielrecht aufgrund fehlender Spielmöglichkeit

§ 12

1. Hat ein Jugendlicher in seinem Verein keine Spielmöglichkeit, weil der Verein in der Altersklasse des Jugendlichen keine Mannschaft, auch nicht in einer Spielgemeinschaft, gemeldet hat, so kann ihm ein Zweitspielrecht für einen anderen Verein erteilt werden, ohne dass eine Wartefrist eintritt. ~~Hat eine E- oder D-Juniorin in ihrem Verein keine Spielmöglichkeit in einer Mädchenmannschaft der jeweiligen Altersklasse, so kann ihr ein Zweitspielrecht für einen anderen Verein erteilt werden, ohne dass eine Wartefrist eintritt.~~

Das Zweitspielrecht erteilt auf Antrag der Verbandsspielausschuss, und zwar jeweils für ein Spieljahr. Dem Vereinswechsel als Spieler mit Zweitspielrecht muss der Vereinsjugendleiter, bei Minderjährigen außerdem ein gesetzlicher Vertreter zustimmen.

Der Antrag ~~kann~~ **ist** über DFBnet Pass-Online ~~gestellt werden~~ **zu stellen**. Er gilt auch als ordnungsgemäß gestellt, wenn die vollständigen Unterlagen der Verbandsgeschäftsstelle ~~vorliegen~~.

Wird ein Zweitspielrecht offensichtlich missbräuchlich beantragt, ist vom Verbandsspielausschuss die Erteilung zu verweigern oder ein erteiltes Zweitspielrecht wieder zurückzuziehen.

Spielgemeinschaft

§ 13

1. Vereine, die selbst nicht über eine genügende Anzahl von Jugendlichen einer Altersklasse verfügen, können Spielgemeinschaften in dieser Altersklasse bilden. Dies gilt grundsätzlich nicht in den Altersklassen F-Junioren und Bambini. Eine Spielgemeinschaft besteht grundsätzlich aus bis zu drei Vereinen. In begründeten Ausnahmefällen können im Einvernehmen mit dem jeweiligen Bezirk auch Spielgemeinschaften aus mehr als drei Vereinen zugelassen werden. In diesen Altersklassen können ~~nur auf schriftlich begründeten Antrag oder bei Einstellung eines entsprechenden elektronischen Dokuments in das wfv-Postfachsystem~~, durch den Verbandsspielausschuss Spielgemeinschaften genehmigt werden.

Je Altersklasse können bis zu vier Mannschaften zum Spielbetrieb gemeldet werden, jedoch maximal zwei Mannschaften derselben Mannschaftenstärke. Bei den D-Junioren können in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag vier Mannschaften in beliebigen Mannschaftenstärken genehmigt werden. Soweit bei den E-Junioren nur in einer Mannschaftenstärke gespielt wird, können bis zu vier Mannschaften gemeldet werden.

2. Die Genehmigung erteilt der Verbandsspielausschuss jeweils für ein Spieljahr. Entsprechende Anträge sind über das DFbnet einzureichen. Die Bearbeitung eines Antrages auf Genehmigung einer Spielgemeinschaft ist gebührenpflichtig (§ 14 FinO).
3. Spielberechtigt für die Spielgemeinschaft sind alle Jugendlichen, die für einen der beteiligten Vereine Spielerlaubnis besitzen. ~~Die auf die Vereine ausgestellten Pässe sind gültig, sie werden nicht auf die Spielgemeinschaft umgeschrieben.~~
4. ~~Spielgemeinschaften nehmen an den Verbandsrundenspielen mit Auf- und Abstieg teil und können in der Kreisstaffel, Leistungsstaffel, Bezirksstaffel oder Regionstaffel spielen. In der A-, B- und C-Junioren-Verbandsstaffel, der A-, B- und C-Junioren-Landesstaffel sowie der B-Juniorinnen-Verbandsstaffel sind Spielgemeinschaften nicht zulässig. Wird eine Spielgemeinschaft Meister einer Bezirksstaffel (bei den A-, B- und C-Junioren bis Spielzeit 2020/21) oder Regionstaffel (bei den A-, B- und C-Junioren ab Spielzeit 2021/22) der A-, B- oder C-Junioren oder der B-Juniorinnen oder belegt sie am Ende der Verbandsrunde einen für Aufstiegsspiele berechtigenden Platz in der Tabelle, so geht dieses Recht grundsätzlich auf den federführenden, erstgenannten Verein über.~~

Spielgemeinschaften nehmen an den Verbandsrundenspielen mit Auf- und Abstieg teil und können von der Kreisstaffel bis zur Landesstaffel (Junioren) bzw. Verbandsstaffel (B-Juniorinnen) spielen. Wird eine Spielgemeinschaft Meister einer Landesstaffel (Junioren) bzw. Verbandsstaffel (B-Juniorinnen) oder belegt sie am Ende der Verbandsrunde einen für Aufstiegsspiele berechtigenden Platz in der Tabelle, so geht dieses Recht grundsätzlich auf den federführenden, erstgenannten Verein über.

5. Verzichtet der federführende, erstgenannte Verein auf dieses Recht, können sich die an der Spielgemeinschaft beteiligten Vereine einvernehmlich auf einen anderen Verein verständ-

digen. Wird auch kein anderer Verein einvernehmlich als Aufsteiger benannt, geht das Aufstiegsrecht auf den nächsten aufstiegsberechtigten Verein der Staffel über. ~~§ 42 Nr. 11 der Spielordnung gilt entsprechend und bleibt hiervon unberührt.~~ Bei Auflösung der Spielgemeinschaft verbleibt grundsätzlich der federführende, erstgenannte Verein in der erspielten Spielklasse. Die Mannschaften der weiter beteiligten Vereine steigen in die unterste Spielklasse ab. Verzichtet der erstgenannte, federführende Verein auf sein Recht, können sich die weiter an der Spielgemeinschaft beteiligten Vereine einvernehmlich auf einen anderen Verein verständigen, auf den das Recht übergehen soll. Verzichtet der erstgenannte Verein und wird auch kein anderer Verein einvernehmlich benannt, gilt § 42 Nr. 7 der Spielordnung entsprechend.

Der Einsatz mit einem unter den genannten Voraussetzungen erteilten Zweitspielrecht ist unter Beachtung von § 17 der Jugendordnung nur in Jugendmannschaften des Vereins zulässig, für das Zweitspielrecht besteht. Die Nrn. 4 und 5 bleiben unberührt.

[Nrn. 2. bis 6. unverändert.]

Einsatz von Jugendlichen in Herren- und Frauenmannschaften

§ 14

6. Besteht für A-Junioren des jüngeren Jahrgangs keine altersgerechte Spielmöglichkeit im eigenen Verein, kann diesen Spielern durch den Verbandsjugendausschuss eine Spielerlaubnis für die B-Juniorinnen-Mannschaft erteilt werden, dies jedoch nur für die ~~untersten beiden~~ **unterste** Spielklassen (~~höchstens bis zur Leistungsstaffel~~) und mit der Maßgabe, dass in einem B-Juniorinnen-Spiel nur drei A-Junioren des jüngeren Jahrgangs teilnahmeberechtigt sind. Eine altersgerechte Spielmöglichkeit liegt auch dann vor, wenn eine Teilnahme am Spielbetrieb durch Spielgemeinschaften oder ein Zweitspielrecht eröffnet ist. **Für die betreffende B-Juniorinnen-Mannschaft besteht in diesem Fall kein Aufstiegsrecht und keine Möglichkeit zur Teilnahme an Pokalwettbewerben sowie Hallenmeisterschaften.**

Fragen der Teilnahmeberechtigung

§ 16

1. ~~Jugendliche, die für Freundschaftsspiele freigegeben sind, können ohne besondere Genehmigung auch bei Vereinspokalturnieren, Verbandspokalspielen und bei Fußballspielen und Turnieren in der Halle (ausgenommen Meisterschaften) eingesetzt werden. Jugendliche mit Freundschaftsspielrecht sind ausschließlich zur Teilnahme an Freundschaftsspielen und an Turnieren berechtigt, nicht jedoch an Verbandspokalspielen und Meisterschaften in der Halle.~~

[Nr. 2. unverändert.]

3. ~~Stammspieler einer A-Juniorinnen-Bundesliga-Mannschaft sind für eine Mannschaft ihres Vereins in der Spielklasse unterhalb der A-Juniorinnen-Bundesliga nicht spielberechtigt. Stammspieler ist, wer nach dem vierten Meisterschaftsspiel der A-Juniorinnen-Bundesliga-Mannschaft zum jeweiligen~~

~~Zeitpunkt in mehr als der Hälfte der bis dahin ausgetragenen Meisterschaftsspiele der A-Junioren-Bundesliga-Mannschaft seines Vereins, für die er spielberechtigt gewesen wäre, eingesetzt worden ist, unabhängig von der Dauer des Einsatzes.~~

~~Ein Spieler verliert seine Stammspieler-Eigenschaft dadurch, dass er in zwei aufeinanderfolgenden Meisterschaftsspielen der A-Junioren-Bundesliga-Mannschaft nicht zum Einsatz gekommen ist, obwohl er spielberechtigt gewesen wäre.~~

~~Er wird dann wieder zum Stammspieler, wenn er nach einem erneuten Einsatz in der A-Junioren-Bundesliga-Mannschaft in mehr als der Hälfte der bis zu diesem Zeitpunkt ausgetragenen Meisterschaftsspiele der A-Junioren-Bundesliga-Mannschaft seines Vereins, für die er spielberechtigt gewesen wäre, zum Einsatz gekommen ist, unabhängig von der Dauer des Einsatzes.~~

~~Nach einem Einsatz in einem Meisterschaftsspiel einer A-Junioren-Bundesliga-Mannschaft, ist ein Spieler, der nicht Stammspieler ist, erst nach einer Schutzfrist von zwei Tagen wieder für andere Junioren-Mannschaften seines Vereins spielberechtigt.~~

~~Einsätze eines B-Junioren-Spielers in einer A-Junioren-Bundesliga-Mannschaft lassen eine Spielberechtigung in der B-Junioren-Bundesliga unberührt.~~

~~Die vorstehenden Regelungen gelten für die B-Junioren-Bundesliga entsprechend.~~

~~Eine Sperrstrafe ist vorab zu verbüßen. Diese Vorschrift gilt nur für die jeweilige Saison.~~

Stammspieler einer U19-Nachwuchsliga-Mannschaft sind für eine Mannschaft ihres Vereins in der Spielklasse unterhalb der U19-DFB-Nachwuchsliga nicht spielberechtigt. Stammspieler ist, wer nach dem vierten Spiel der U19-Nachwuchsliga-Mannschaft zum jeweiligen Zeitpunkt in mehr als der Hälfte der bis dahin ausgetragenen Meisterschaftsspiele der U 19-Nachwuchsliga-Mannschaft seines Vereins, für die er spielberechtigt gewesen wäre, eingesetzt worden ist, unabhängig von der Dauer des Einsatzes. Für die erst zur Hauptrunde teilnehmenden Mannschaften, wird die Stammspielereigenschaft gemäß dieser Bestimmung nach dem vierten Spiel der Hauptrunde ermittelt.

Ein Spieler verliert seine Stammspieler-Eigenschaft dadurch, dass er in zwei aufeinanderfolgenden Spielen der U19-Nachwuchsliga-Mannschaft nicht zum Einsatz gekommen ist, obwohl er spielberechtigt gewesen wäre. Er wird dann wieder zum Stammspieler, wenn er nach einem erneuten Einsatz in der U19-Nachwuchsliga-Mannschaft in mehr als der Hälfte der bis zu diesem Zeitpunkt ausgetragenen Spiele der U 19-Nachwuchsliga-Mannschaft seines Vereins, für die er spielberechtigt gewesen wäre, zum Einsatz gekommen ist, unabhängig von der Dauer des Einsatzes.

Nach einem Einsatz in einem Spiel einer U19-Nachwuchsliga-Mannschaft ist ein Spieler, der nicht Stammspieler ist, erst nach einer Schutzfrist von zwei Tagen wieder für andere Junioren-Mannschaften seines Vereins spielberechtigt.

Anders lautende Festspielregelungen der DFB-Mitgliedsverbände sind unbeachtlich, soweit sie die U19-DFB-

Nachwuchsliga und die jeweils nächst tiefere Spielklasse betreffen.

Einsätze eines B-Junioren-Spielers in einer A-Junioren-Mannschaft lassen eine Spielberechtigung bei den B-Junioren unberührt.

Eine Sperrstrafe ist vorab zu verbüßen. Diese Vorschrift gilt nur für die jeweilige Saison.

Die Abs. 1 bis 6 gelten für die U17-DFB-Nachwuchsliga entsprechend.

[Nr. 4. unverändert.]

5. Stammspieler einer **Talentrunden-**, Regionalliga-, Oberliga-, Verbandsstaffel- oder Landesstaffelmannschaft dürfen in einer Jugendmannschaft ihres Vereins, die in Konkurrenz in einer niedrigeren Spielklasse spielt, nicht eingesetzt werden, es sei denn, sie sind in vier aufeinander folgenden Pflichtspielen (Meisterschaft und Pokal) der **Talentrunden-**, Regionalliga-, Oberliga-, Verbandsstaffel- oder Landesstaffelmannschaft nicht zum Einsatz gekommen, obwohl sie für einen Einsatz teilnahmeberechtigt gewesen wären. Stammspieler ist, wer nach dem fünften Meisterschaftsspiel der höheren Mannschaft zum jeweiligen Zeitpunkt in mehr als der Hälfte der bis dahin ausgetragenen Pflichtspiele (Meisterschaft und Pokal) der **Talentrunden-**, Regionalliga-, Oberliga-, Verbandsstaffel- oder Landesstaffelmannschaft des Vereins eingesetzt worden ist, unabhängig von der Dauer des Einsatzes.

Hat ein Spieler die Stammspielereigenschaft dadurch verloren, dass er in vier aufeinander folgenden Pflichtspielen (Meisterschaft und Pokal) der **Talentrunden-**, Regionalliga-, Oberliga-, Verbandsstaffel- oder Landesstaffelmannschaft nicht zum Einsatz gekommen ist, so zählen für die Feststellung, ob er erneut Stammspieler wurde, unter entsprechender Anwendung von Nr. 5 S. 2, nur die ab diesem Zeitpunkt ausgetragenen Pflichtspiele (Meisterschaft und Pokal) der **Talentrunden-**, Regionalliga-, Oberliga-, Verbandsstaffel- oder Landesstaffelmannschaft des Vereins.

Nach einem Einsatz in einem Pflichtspiel (Meisterschaft und Pokal) der **Talentrunden-**, Regionalliga-, Oberliga-, Verbandsstaffel- oder Landesstaffelmannschaft sind Spieler des Vereins, auch wenn sie nicht Stammspieler der **Talentrunden-**, Regionalliga-, Oberliga-, Verbandsstaffel- oder Landesstaffelmannschaft sind, für das nächste Pflichtspiel (Meisterschaft und Pokal), längstens für ~~zehn~~ **zwei** Tage, solcher Mannschaften des Vereins, die in Konkurrenz in einer niedrigeren Spielklasse spielen, nicht teilnahmeberechtigt.

Nach dem letzten Meisterschaftsspiel der laufenden Spielrunde einer höheren Mannschaft ihres Vereins können Spieler dieser Mannschaft nur dann in Mannschaften ihres Vereins, die in Konkurrenz in niedrigeren Klassen spielen, eingesetzt werden, wenn sie an keinem der ~~letzten vier Meisterschaftsspiele~~ **Meisterschaftsspiel** der höheren Mannschaft **an den letzten vier Spieltagen** mitgewirkt haben.

Die Einschränkungen gelten nicht bei Freundschaftsspielen.

Eine Sperrstrafe ist vorab zu verbüßen.

6. Nach einem Einsatz in einem Pflichtspiel (Meisterschaft und Pokal) der Regionen- oder Bezirksstaffelmannschaft oder

einer in einer niedrigeren Spielklasse spielenden Mannschaft sind Spieler des Vereins für das nächste Pflichtspiel (Meisterschaft und Pokal), längstens für ~~zehn~~ **zwei** Tage, solcher Mannschaften ihres Vereins, die in Konkurrenz in niedrigeren Klassen spielen, nicht teilnahmeberechtigt.

Altersklasseneinteilung

§ 17

[Nrn. 1. – 4. unverändert.]

5. Für ~~Freundschaftsrunden (Schnupperrunden)~~ **Spieltage**, Spiele 4 gegen 4 und ähnliche Spielangebote die von einem Verein veranstaltet werden, kann bestimmt werden, dass F-Junioren (Bambini) nur bis zu einem bestimmten Alter teilnehmen dürfen. Für diese Spielangebote ~~werden vom Verbandsspielausschuss besondere Durchführungsbestimmungen erlassen wird vom Verbandsjugendausschuss ein Leitfadens Kinderfußball erlassen.~~
6. **Zum Zweck der Inklusion kann Spielern die Spielberechtigung für eine Altersklasse unabhängig von ihrem Alter erteilt werden, wenn im Rahmen einer individuellen Einzelfallentscheidung festgestellt wird, dass der Spieler aufgrund einer Behinderung an der Teilhabe am Fußballspiel gehindert sein kann und die Integrität des sportlichen Wettbewerbs der Teilnahme nicht entgegensteht.**

Spielbetrieb, Spielleitende Stellen

§ 19

[Nrn. 1. – 4. unverändert.]

5. Spielleitende Stellen sind
- für alle Spiele auf Verbandsebene der Verbandsspielausschuss,
 - für die Spiele der Landesstaffeln** und für die Verbandsspiele innerhalb der Bezirke (**einschließlich Regionenstaffeln**) die auf den jährlichen Staffeltagen gewählten Staffelleiter.

[Nr. 6. unverändert.]

Spielklassen, Spielsystem

§ 20

1. Verbandsrundenspiele mit Auf- und Abstieg werden in folgenden Spielklassen durchgeführt:
- A-Junioren**
Oberliga
Verbandsstaffel
Landesstaffel (~~ab Spielzeit 2020/21~~)
Regionenstaffel (~~ab Spielzeit 2021/22~~)
~~Bezirksstaffel (bis Spielzeit 2020/21)~~
Leistungsstaffel
Kreisstaffel

- B-Junioren**
Oberliga
Verbandsstaffel
Landesstaffel (~~ab Spielzeit 2020/21~~)
Regionenstaffel (~~ab Spielzeit 2021/22~~)
~~Bezirksstaffel (bis Spielzeit 2020/21)~~
Leistungsstaffel
Kreisstaffel
- C-Junioren**
Oberliga
Verbandsstaffel
Landesstaffel (~~ab Spielzeit 2020/21~~)
Regionenstaffel (~~ab Spielzeit 2021/22~~)
~~Bezirksstaffel (bis Spielzeit 2020/21)~~
Leistungsstaffel
Kreisstaffel
- D-Junioren**
Talentrunde (ohne Auf- und Abstieg)
~~Regionenstaffel~~
Bezirksstaffel
Leistungsstaffel
Kreisstaffel
- B-Juniorinnen**
Oberliga
Verbandsstaffel
Bezirksstaffel
Kreisstaffel
- C-Juniorinnen**
Leistungsstaffel
Kreisstaffel

Verbandsrundenspiele ohne Auf- und Abstieg werden in folgenden Altersklassen durchgeführt:

- E-Junioren**
Kreisstaffel
- A-Juniorinnen**
Kreisstaffel
- D-Juniorinnen**
Kreisstaffel
- E-Juniorinnen**
Kreisstaffel

Für Bambini und F-Junioren werden keine Verbandsrundenspiele mit Auf- und Abstieg ausgetragen. Stattdessen finden für diese Altersklassen Spieltage statt.

Die Oberligen Baden-Württemberg der A-, B- und C-Junioren sowie der B-Juniorinnen sind gemeinsame Spielklassen des Württembergischen Fußballverbandes, des Badischen Fußballverbandes und des Südbadischen Fußballverbandes.

Die drei Verbände haben Verträge geschlossen, die die Abwicklung des Spielbetriebes der Oberligen einschließlich des Auf- und Abstieges, der Rechtsprechung sowie der Bestellung von Schiedsrichtern und Schiedsrichter-Assistenten regeln.

Die C-Junioren-Regionalliga Süd ist eine Einrichtung des Süddeutschen Fußballverbandes (SFV). Die Abwicklung

- des Spielbetriebes regelt der SFV. ~~Die Junioren-Bundesligen sind Einrichtungen des Deutschen Fußball-Bundes (DFB). Die Abwicklung des Spielbetriebes regelt der DFB.~~ **Die U 17- und U 19-Nachwuchsligen sind Einrichtungen des Deutschen Fußball-Bundes (DFB). Die Abwicklung des Spielbetriebs regelt der DFB.**
2. Das Spielsystem auf Verbandsebene wird vom Verbandsvorstand auf Vorschlag des Verbandsspielausschusses festgelegt. Das Spielsystem der einzelnen Bezirke wird im Einvernehmen mit dem Verbandsspielausschuss vom jeweiligen Bezirksjugendausschuss festgelegt.
Das Nähere hierzu bestimmen die jeweils vor Beginn des Spieljahres herausgegebenen Ausschreibungen.
 3. Änderungen des Spielsystems und der Spielklassen müssen mindestens ein volles Spieljahr vor ihrer Anwendung bekanntgegeben werden.
 4. Die A- und B-Junioren spielen mit bis zu 14 Mannschaften (Normalzahl). Die Verbandsstaffel der C-Junioren spielt mit 12 Mannschaften (Normalzahl). Die C-Junioren im Übrigen, die D-Junioren sowie die A-, B-, C- und D-Juniorinnen spielen in Staffeln mit höchstens 10 Mannschaften, die ~~E- und F-Junioren~~ sowie die E-Juniorinnen in Staffeln mit höchstens 8 Mannschaften. In besonders gelagerten Einzelfällen kann der Verbandsspielausschuss auf Antrag des Bezirks eine Ausnahmegenehmigung hinsichtlich des Überschreitens der Höchstzahl erteilen. Jeder Verein kann mit einer beliebigen Zahl von Mannschaften an den Verbandsspielen teilnehmen. Die Mannschaften sind fortlaufend zu nummerieren.
 5. Mannschaften, die neu zu den Verbandsrundenspielen gemeldet werden, sind grundsätzlich in der Kreisstaffel einzureihen. Dasselbe gilt für Mannschaften, die den Spielbetrieb wieder aufnehmen, sowie für Mannschaften, die während der Verbandsspielrunde zurückgezogen wurden.
 6. Jeder Verein kann in jeder Spielklasse nur mit einer Mannschaft spielen. Ausgenommen hiervon ist die Kreisstaffel. Spielt ein Verein in einer Altersklasse mit mehr als einer Mannschaft in der Kreisstaffel, so sollen diese Mannschaften nach Möglichkeit in verschiedene Staffeln eingeteilt werden.
 7. Wird eine untere Mannschaft Meister ihrer Staffel, so kann sie nur dann aufsteigen bzw. an den Aufstiegsspielen teilnehmen, wenn durch einen Aufstieg nicht die Spielklasse einer höheren Mannschaft desselben Vereins erreicht wird, es sei denn, die höhere Mannschaft steigt gleichzeitig aus dieser Spielklasse ab.
 8. Ist wegen der vorstehenden Bestimmung eine Mannschaft nicht aufstiegsberechtigt oder verzichtet ein Staffelleiter freiwillig auf den Aufstieg oder auf die Teilnahme an den Aufstiegsspielen, so geht das Aufstiegsrecht auf die nächstplatzierte aufstiegsberechtigte und aufstiegsbereite Mannschaft der Staffel über. Dieses Recht steht allenfalls noch der in der Tabelle drittplatzierten Mannschaft zu. Steigt eine Mannschaft in eine Spielklasse ab, in der bereits eine Mannschaft desselben Vereins spielt, so muss die letztere in die nächstniedrigere Spielklasse absteigen.
9. **A-Junioren**
 - a) Der bestplatzierte württembergische Verein der A-Junioren-Oberliga Baden-Württemberg ist Württembergischer A-Junioren-Meister.
 - b) Die A-Junioren-Verbandsstaffel spielt mit 14 Mannschaften (Normalzahl). Spielleitende Stelle ist der Verbandsjugendspielleiter.
 - c) Der Meister der Verbandsstaffel ist sportlicher Aufsteiger in die Oberliga Baden-Württemberg. Ist er nicht aufstiegsberechtigt oder aufstiegsbereit, gilt Nr. 8. Ist keine der 3 erstplatzierten Mannschaften aufstiegsberechtigt und aufstiegsbereit, so entscheidet der Verbandsvorstand auf Vorschlag des Verbandsspielausschusses unter Berücksichtigung des Vertrages über die Bildung der Oberliga Baden-Württemberg.
 - d) Am Ende jeden Spieljahres steigen in der Regel die 3 letztplatzierten Mannschaften der Verbandsstaffel in die Landesstaffeln ab. Die Normalzahl 14 darf grundsätzlich nicht über- oder unterschritten werden. Wird die Normalzahl – gleichgültig aus welchem Grund – überschritten, so steigen sofort so viele Mannschaften mehr ab, als die Normalzahl 14 überschritten ist. Umgekehrt verringert sich die Zahl der Absteiger entsprechend, wenn die Normalzahl unterschritten wird. Mehr als 4 Absteiger im selben Spieljahr sind ausgeschlossen.
 - e) Der Verbandsstaffel sind 3 Landesstaffeln mit je 12 Mannschaften (Normalzahl) nachgeordnet. ~~Die Landesstaffel Nord bilden die Bezirke Unterland, Hohenlohe, Rems/Murr, Stuttgart und Enz/Murr, die Landesstaffel Mitte die Bezirke Böblingen/Calw, Nördlicher Schwarzwald, Alb, Neckar/Fils und Ostwürttemberg, die Landesstaffel Süd die Bezirke Schwarzwald, Zollern, Donau, Donau/Iller, Riß und Bodensee. Die Landesstaffel Nord bilden die Bezirke Franken, Rems/Murr/Hall, Enz/Murr sowie die Vereine der Schiedsrichter-Gruppe Stuttgart, die Landesstaffel Mitte die Bezirke Nordschwarzwald, Alb, Neckar/Fils und Ostwürttemberg sowie die Vereine der Schiedsrichtergruppe Böblingen, die Landesstaffel Süd die Bezirke Schwarzwald/Zollern, Oberschwaben, Donau/Iller und Bodensee.~~ Spielleitende Stellen sind die auf den jährlich mindestens einmal, höchstens zweimal stattfindenden Staffeltagen jeweils für die Dauer eines Jahres gewählten Staffelleiter.
Die Meister der Landesstaffeln sind sportlicher Aufsteiger in die Verbandsstaffel. Sind diese nicht aufstiegsberechtigt oder nicht aufstiegsbereit, gilt Nr. 8.
Am Ende jeden Spieljahres steigen in der Regel die 3 letztplatzierten Mannschaften einer Landesstaffel in die Regionstaffeln ab. Die Normalzahl 12 darf grundsätzlich nicht über- oder unterschritten werden. Wird die Normalzahl – gleichgültig aus welchem Grund – überschritten, so steigen sofort so viele Mannschaften mehr ab, als die Normalzahl 12 überschritten ist. Umgekehrt verringert sich die Zahl der Absteiger entsprechend, wenn die Normalzahl unterschritten wird. Mehr als 4 Absteiger im selben Spieljahr sind ausgeschlossen.

- f) Den 3 Landesstaffeln sind je 3 Regionenstaffeln mit je 10 Mannschaften (Normalzahl) nachgeordnet. Spielleitende Stellen sind die auf den jährlich mindestens einmal, höchstens zweimal stattfindenden Staffeltagen jeweils für die Dauer eines Jahres gewählten Staffelleiter.

Die Meister der Regionenstaffeln sind sportliche Aufsteiger in die Landesstaffeln. Sind diese nicht aufstiegsberechtigt oder nicht aufstiegsbereit, gilt Nr. 8.

- g) § 20 Nrn. 8 und 9 bleiben unberührt. Im Zweifel entscheidet der Verbandsspielausschuss.

- h) Das Spielsystem unterhalb der Regionenstaffeln wird von den Bezirken im Einvernehmen mit dem Verbandsspielausschuss festgelegt.

Die Bezirke melden dem Verbandsspielausschuss nach Abschluss der Verbandsspielrunde die **2 oder 3** Aufsteiger in die Regionenstaffeln. Ist ein Meister nicht aufstiegsberechtigt oder nicht aufstiegsbereit, gilt Nr. 8.

Die Absteiger aus den Regionenstaffeln werden den jeweiligen Bezirken zugeordnet.

- i) Eine A-Junioren-Mannschaft besteht aus 11 Spielern und bis zu 4 5 Auswechselspielern.

Bei Spielen der Regionenstaffel und nachfolgenden Staffeln können Auswechselspieler beliebig ein- und ausgewechselt werden. **In Ausnahmefällen können von der spielleitenden Stelle auch 9er-Mannschaften („Norweger Modell“) zugelassen werden. Sowohl bei den 11er- als auch bei den 9er-Mannschaften der B-Junioren können bis zu 5 Auswechselspieler beliebig ein- und ausgewechselt werden.**

Näheres hierzu regeln die vom Verbandsspielausschuss erlassenen Durchführungsbestimmungen für die Verbandsspiele der Jugend.

10. B-Junioren

- a) Der bestplatzierte württembergische Verein der B-Junioren-Oberliga Baden-Württemberg ist württembergischer B-Junioren-Meister.

- b) Die B-Junioren-Verbandsstaffel spielt mit 14 Mannschaften (Normalzahl). Spielleitende Stelle ist der Verbandsjugendspielleiter.

- c) Der Meister der Verbandsstaffel ist sportlicher Aufsteiger in die Oberliga Baden-Württemberg. Ist er nicht aufstiegsberechtigt oder aufstiegsbereit, gilt Nr. 8. Ist keine der 3 erstplatzierten Mannschaften aufstiegsberechtigt und aufstiegsbereit, so entscheidet der Vorstand auf Vorschlag des Verbandsspielausschusses unter Berücksichtigung des Vertrages über die Bildung der Oberliga Baden-Württemberg.

- d) Am Ende jeden Spieljahres steigen in der Regel die 3 letztplatzierten Mannschaften der Verbandsstaffel in die Landesstaffeln ab. Die Normalzahl 14 darf grundsätzlich nicht über- oder unterschritten werden. Wird die Normalzahl – gleichgültig aus welchem Grund – überschritten, so steigen sofort so viele Mannschaften mehr ab, als die Normalzahl 14 überschritten ist. Umgekehrt verringert sich die Zahl der Absteiger entsprechend,

wenn die Normalzahl unterschritten wird. Mehr als 4 Absteiger im selben Spieljahr sind ausgeschlossen.

- e) Der Verbandsstaffel sind 3 Landesstaffeln mit je 12 Mannschaften (Normalzahl) nachgeordnet. ~~Die Landesstaffel Nord bilden die Bezirke Unterland, Hohenlohe, Rems/Murr, Stuttgart und Enz/Murr, die Landesstaffel Mitte die Bezirke Böblingen/Calw, Nördlicher Schwarzwald, Alb, Neckar/Fils und Ostwürttemberg, die Landesstaffel Süd die Bezirke Schwarzwald, Zollern, Donau, Donau/Iller, Riß und Bodensee.~~ **Die Landesstaffel Nord bilden die Bezirke Franken, Rems/Murr/Hall, Enz/Murr sowie die Vereine der Schiedsrichter-Gruppe Stuttgart, die Landesstaffel Mitte die Bezirke Nordschwarzwald, Alb, Neckar/Fils und Ostwürttemberg sowie die Vereine der Schiedsrichtergruppe Böblingen, die Landesstaffel Süd die Bezirke Schwarzwald/Zollern, Oberschwaben, Donau/Iller und Bodensee.** Spielleitende Stellen sind die auf den jährlich mindestens einmal, höchstens zweimal stattfindenden Staffeltagen jeweils für die Dauer eines Jahres gewählten Staffelleiter.

Die Meister der Landesstaffeln sind sportlicher Aufsteiger in die Verbandsstaffel. Sind diese nicht aufstiegsberechtigt oder nicht aufstiegsbereit, gilt Nr. 8.

Am Ende jeden Spieljahres steigen in der Regel die 3 letztplatzierten Mannschaften einer Landesstaffel in die Regionenstaffeln ab. Die Normalzahl 12 darf grundsätzlich nicht über- oder unterschritten werden. Wird die Normalzahl – gleichgültig aus welchem Grund – überschritten, so steigen sofort so viele Mannschaften mehr ab, als die Normalzahl 12 überschritten ist. Umgekehrt verringert sich die Zahl der Absteiger entsprechend, wenn die Normalzahl unterschritten wird. Mehr als 4 Absteiger im selben Spieljahr sind ausgeschlossen.

- f) Den 3 Landesstaffeln sind je 3 Regionenstaffeln mit je 10 Mannschaften (Normalzahl) nachgeordnet. Spielleitende Stellen sind die auf den jährlich mindestens einmal, höchstens zweimal stattfindenden Staffeltagen jeweils für die Dauer eines Jahres gewählten Staffelleiter.

Die Meister der Regionenstaffeln sind sportliche Aufsteiger in die Landesstaffeln. Sind diese nicht aufstiegsberechtigt oder nicht aufstiegsbereit, gilt Nr. 8.

- g) § 20 Nrn. 8 und 9 bleiben unberührt. Im Zweifel entscheidet der Verbandsspielausschuss.

- h) Das Spielsystem unterhalb der Regionenstaffeln wird von den Bezirken im Einvernehmen mit dem Verbandsspielausschuss festgelegt.

Die Bezirke melden dem Verbandsspielausschuss nach Abschluss der Verbandsspielrunde die 3 Aufsteiger in die Regionenstaffeln. Ist ein Meister nicht aufstiegsberechtigt oder nicht aufstiegsbereit, gilt Nr. 8.

Die Absteiger aus den Regionenstaffeln werden den jeweiligen Bezirken zugeordnet.

- i) Eine B-Junioren-Mannschaft besteht aus 11 Spielern und bis zu 4 5 Auswechselspielern.

Bei Spielen der Regionenstaffel und nachfolgenden Staffeln können Auswechselspieler beliebig ein- und

ausgewechselt werden. **In Ausnahmefällen können von der spielleitenden Stelle auch 9er-Mannschaften („Norweger Modell „) zugelassen werden. Sowohl bei den 11er- als auch bei den 9er-Mannschaften der B-Junioren können bis zu 5 Auswechselspieler beliebig ein- und ausgewechselt werden.**

Näheres hierzu regeln die vom Verbandsspielausschuss erlassenen Durchführungsbestimmungen für die Verbandsspiele der Jugend.

11. C-Junioren

- a) Der bestplatzierte württembergische Verein der C-Junioren-Oberliga Baden-Württemberg ist Württembergischer C-Junioren-Meister.
- b) Die C-Junioren-Verbandsstaffel spielt mit 12 Mannschaften (Normalzahl). Spielleitende Stelle ist der Verbandsjugendspielleiter.
- c) Der Meister der Verbandsstaffel ist sportlicher Aufsteiger in die Oberliga Baden-Württemberg. Ist er nicht aufstiegsberechtigt oder aufstiegsbereit, gilt Nr. 8. Ist keine der 3 erstplatzierten Mannschaften aufstiegsberechtigt und aufstiegsbereit, so entscheidet der Vorstand auf Vorschlag des Verbandsspielausschusses unter Berücksichtigung des Vertrages über die Bildung der Oberliga Baden-Württemberg.
- d) Am Ende eines jeden Spieljahres steigen in der Regel die 3 letztplatzierten Mannschaften in die Landesstaffeln ab. Die Normalzahl 12 darf grundsätzlich nicht überschritten werden. Wird die Normalzahl – gleichgültig aus welchem Grund – überschritten, so steigen sofort so viele Vereine mehr ab, als die Normalzahl 12 überschritten ist. Umgekehrt verringert sich die Zahl der Absteiger entsprechend, wenn die Normalzahl unterschritten wird. Mehr als 4 Absteiger im selben Spieljahr sind ausgeschlossen.
- e) Der Verbandsstaffel sind 3 Landesstaffeln mit je 12 Mannschaften (Normalzahl) nachgeordnet. ~~Die Landesstaffel Nord bilden die Bezirke Unterland, Hohenlohe, Rems/Murr, Stuttgart und Enz/Murr, die Landesstaffel Mitte die Bezirke Böblingen/Calw, Nördlicher Schwarzwald, Alb, Neckar/Fils und Ostwürttemberg, die Landesstaffel Süd die Bezirke Schwarzwald, Zollern, Donau, Donau/Iller, Riß und Bodensee. Die Landesstaffel Nord bilden die Bezirke Franken, Rems/Murr/Hall, Enz/Murr sowie die Vereine der Schiedsrichter-Gruppe Stuttgart, die Landesstaffel Mitte die Bezirke Nordschwarzwald, Alb, Neckar/Fils und Ostwürttemberg sowie die Vereine der Schiedsrichtergruppe Böblingen, die Landesstaffel Süd die Bezirke Schwarzwald/Zollern, Oberschwaben, Donau/Iller und Bodensee.~~
 Spielleitende Stellen sind die auf den jährlich mindestens einmal, höchstens zweimal stattfindenden Staffeltagen, jeweils für die Dauer eines Jahres gewählten Staffelleiter.
 Die Meister der Landesstaffeln sind sportlicher Aufsteiger in die Verbandsstaffel. Sind diese nicht aufstiegsberechtigt oder nicht aufstiegsbereit, gilt Nr. 8.

Am Ende jeden Spieljahres steigen in der Regel die 3 letztplatzierten Mannschaften der Landesstaffeln in die Regionenstaffeln ab. Die Normalzahl 12 darf grundsätzlich nicht über- oder unterschritten werden. Wird die Normalzahl – gleichgültig aus welchem Grund – überschritten, so steigen sofort so viele Mannschaften mehr ab, als die Normalzahl 12 überschritten ist. Umgekehrt verringert sich die Zahl der Absteiger entsprechend, wenn die Normalzahl unterschritten wird. Mehr als 4 Absteiger im selben Spieljahr sind ausgeschlossen.

- f) Den drei Landesstaffeln sind je drei Regionenstaffeln mit je zehn Mannschaften (Normalzahl) nachgeordnet. Die Einteilung in die neun Regionenstaffeln erfolgt nach geografischen Gesichtspunkten durch den Verbandsspielausschuss. Spielleitende Stellen sind die auf den jährlich mindestens einmal, höchstens zweimal stattfindenden Staffeltagen jeweils für die Dauer eines Jahres gewählten Staffelleiter.

Die Meister der Regionenstaffeln sind sportliche Aufsteiger in die Landesstaffeln. Sind diese nicht aufstiegsberechtigt oder nicht aufstiegsbereit, gilt Nr. 8.

- g) § 20 Nrn. 8 und 9 bleiben unberührt. Im Zweifel entscheidet der Verbandsspielausschuss.
- h) Das Spielsystem unterhalb der Regionenstaffeln wird von den Bezirken im Einvernehmen mit dem Verbandsspielausschuss festgelegt.

Die Bezirke melden dem Verbandsspielausschuss nach Abschluss der Verbandsspielrunde die **2 oder 3** Aufsteiger in die Regionenstaffeln. Ist ein Meister nicht aufstiegsberechtigt oder nicht aufstiegsbereit, gilt Nr. 8.

Die Absteiger aus den Regionenstaffeln werden den jeweiligen Bezirken zugeordnet.

- i) Eine C-Junioren-Mannschaft besteht aus 11 Spielern und bis zu **4-5** Auswechselspielern.

~~In Ausnahmefällen können von der spielleitenden Stelle auch 7er-Mannschaften, die aus 7 Spielern (einschließlich Torwart) und bis zu 4 Auswechselspielern bestehen, zum Spielbetrieb zugelassen werden. Sowohl bei den 11er- als auch bei den 7er-Mannschaften der C-Junioren können die Auswechselspieler beliebig ein- und ausgewechselt werden.~~

In Ausnahmefällen können von der spielleitenden Stelle auch 9er- („Norweger Modell“) und 7er-Mannschaften zum Spielbetrieb zugelassen werden. Sowohl bei den 9er- als auch den 7er Mannschaften können bis zu 5 Auswechselspieler beliebig ein- und ausgewechselt werden.

Näheres hierzu sowie regeln die vom Verbandsspielausschuss erlassenen Durchführungsbestimmungen für die Verbandsspiele der Jugend.

- j) 7er-Mannschaften ermitteln grundsätzlich in einer besonderen Spielrunde ihren Staffelleiter. Spiele zur Ermittlung eines Bezirks- oder Verbandsmeisters werden nicht ausgetragen.

12. D-Junioren

- a) Das Spielsystem innerhalb der Bezirke wird im Einvernehmen mit dem Verbandsspielausschuss vom jeweiligen Bezirksjugendausschuss festgelegt.

~~In jedem Bezirk kann eine D-Junioren-Regionenstaffel spielen. Der Meister einer D-Junioren-Regionenstaffel ist D-Junioren-Bezirksmeister. In jedem Bezirk wird ein D-Junioren Bezirksmeister ermittelt. Der Meister der Bezirksstaffel ist D-Junioren-Bezirksmeister. Wird mit mehreren Bezirksstaffeln gespielt, wird der Bezirksmeister in einer Spielrunde oder in Entscheidungsspielen ermittelt.~~

- b) In Bezirken ohne ~~Regionenstaffel~~ **Bezirksstaffel** wird der D-Junioren-Bezirksmeister in Entscheidungsspielen zwischen den Meistern der Leistungsstaffeln ermittelt.
- c) Eine D-Junioren-Mannschaft besteht aus 9 Spielern und beliebig vielen Auswechselspielern. In Ausnahmefällen können von der spielleitenden Stelle auch 7er-Mannschaften, die aus 7 Spielern (einschließlich Torwart) und beliebig vielen Auswechselspielern bestehen, zum Spielbetrieb zugelassen werden. Sowohl bei den 9er- als auch bei den 7er-Mannschaften der D-Junioren können die Auswechselspieler beliebig ein- und ausgewechselt werden.
- d) 7er-Mannschaften ermitteln in einer besonderen Spielrunde ihren Staffelmeister, der jedoch nicht berechtigt ist, an den Spielen um die Bezirksmeisterschaft der 9er-Mannschaften teilzunehmen.
- e) Bei den 7er-Mannschaften der D-Junioren wird auf einem verkleinerten Spielfeld gespielt. Näheres hierzu sowie die zu verwendenden Ballgrößen regeln die vom Verbandsspielausschuss erlassenen Durchführungsbestimmungen für die Verbandsspiele der Jugend. Die Größe der Tore beträgt bei 9er-Mannschaften und bei 7er-Mannschaften 5 x 2 m. Die Zuspielregel zum Torwart findet Anwendung.
- f) Darüber hinaus kann im Rahmen eines überbezirklichen Spielbetriebs eine D-Junioren-Talentrunde ausgetragen werden. Die Einzelheiten hierzu regelt der Verbandsspielausschuss in Durchführungsbestimmungen.

13. E-Junioren

- a) Die Verbandsrundenspiele der E-Junioren werden in Kreisstaffeln innerhalb des Bezirks ausgetragen. Sie können als ~~Spielnachmittag~~ **Spieltage** (Turnierform) mit höchstens zwei Spielen pro Mannschaft durchgeführt werden.
- b) Eine E-Junioren-Mannschaft besteht grundsätzlich aus 7 Spielern (einschließlich Torwart) und beliebig vielen Auswechselspielern, die beliebig ein- und ausgewechselt werden dürfen.
- c) Bei den E-Junioren wird auf einem verkleinerten Spielfeld gespielt. Näheres hierzu sowie die zu verwendenden Ballgrößen regeln die vom Verbandsspielausschuss erlassenen Durchführungsbestimmungen für die Verbandsspiele der Jugend. Die Größe der Tore beträgt 5 x 2 m. Die Zuspielregel zum Torwart findet keine Anwendung.

- d) Die Abseitsregel entfällt.

14. F-Junioren (Bambini)

Die Spielangebote für die F-Junioren (Bambini) werden innerhalb des Bezirks organisiert. ~~Es gelten die hierfür vom Verbandsspielausschuss erlassenen besonderen Durchführungsbestimmungen. Entscheidungs- und Endspiele finden nicht statt. Gespielt wird nach dem vom Verbandsjugendausschuss erlassenen Leitfaden für Kinderfußball.~~

- ~~a) Eine F-Junioren-Mannschaft besteht grundsätzlich aus 5 Spielern (einschließlich Torwart) und beliebig vielen Auswechselspielern, die beliebig ein- und ausgewechselt werden dürfen. Bambini spielen in der Spielform 3 gegen 3.~~
- ~~b) Bei den F-Junioren (Bambini) wird auf einem verkleinerten Spielfeld gespielt. Näheres hierzu sowie die zu verwendenden Ballgrößen regelt der Leitfaden für Kinderfußball. n die vom Verbandsspielausschuss erlassenen Durchführungsbestimmungen für die Verbandsspiele der Jugend. Die Größe der Tore beträgt bei den F-Junioren 5 x 2 m, bei Bambini-Spieltagen werden Mini-Tore verwendet. Die Zuspielregel zum Torwart findet keine Anwendung.~~
- ~~e) Die Abseitsregel entfällt.~~

15. A-Juniorinnen

- a) Es können mit Genehmigung des Verbandsspielausschusses Verbandsrundenspiele der A-Juniorinnen in Kreisstaffeln ausgetragen werden. Die Bezirksjugendleiter sind, soweit ihr Bezirk betroffen ist, zu hören.
- b) Eine A-Juniorinnen-Mannschaft besteht aus 11 Spielerinnen. In Ausnahmefällen können von der spielleitenden Stelle auch 9er-Mannschaften zugelassen werden. Sowohl bei den 11er- als auch bei den 9er-Mannschaften der A-Juniorinnen können bis zu ~~vier~~ **5** Auswechselspielerinnen beliebig ein- und ausgewechselt werden. Die 11er- und 9er-Mannschaften der Kreisstaffeln ermitteln jeweils in einer besonderen Spielrunde ihre Staffelmeister.
- c) Bei den 9er-Mannschaften der A-Juniorinnen wird auf einem verkleinerten Spielfeld gespielt. Näheres hierzu sowie die zu verwendenden Ballgrößen regeln die vom Verbandsspielausschuss erlassenen Durchführungsbestimmungen für die Verbandsspiele der Jugend. Die Größe der Tore beträgt 7,32 x 2,44 m. Die Zuspielregel zum Torwart findet Anwendung.
- d) Ist ein geregelter Spielbetrieb innerhalb des Bezirks wegen zu geringer Beteiligung nicht möglich, so können Mannschaften aus zwei oder mehreren Bezirken von der spielleitenden Stelle, im Einvernehmen mit den jeweiligen Bezirksjugendleitern, zu einer Staffel zusammengefasst werden.

16. B-Juniorinnen

- a) Der bestplatzierte württembergische Verein der B-Juniorinnen-Oberliga Baden-Württemberg ist Württembergischer B-Juniorinnen-Meister.

- b) Die B-Juniorinnen-Verbandsstaffel spielt in zwei Gruppen (Nord und Süd). Spielleitende Stelle ist der Verbandsjugendspielleiter.

- c) Die Meister der Verbandsstaffeln (Nord und Süd) spielen in zwei Spielen (Hin- und Rückspiel) aus, wer als Vertreter des wfv in die B-Juniorinnen-Oberliga Baden-Württemberg aufsteigt. Besteht nach Austragung des Hin- und Rückspieles Punktgleichheit, so entscheidet die Tordifferenz. Steht auch hiernach kein Sieger fest, so wird dieser im Anschluss an das Rückspiel ohne Verlängerung durch Strafstoßschießen ermittelt.

Verzichtet einer der Staffelleiter auf den Aufstieg oder ist er nicht aufstiegsberechtigt, so finden die Spiele in der Form statt, dass an die Stelle des nicht aufstiegsbereiten oder nicht aufstiegsberechtigten Staffelleiters der Zweitplatzierte der jeweiligen Staffel tritt. Verzichtet auch der zweitplatzierte Verein oder ist er nicht aufstiegsberechtigt, so stellt die andere Staffel den Aufsteiger. Ist auch dort weder der Meister noch der Vizemeister aufstiegsbereit und aufstiegsberechtigt, so entscheidet der Vorstand auf Vorschlag des Verbandsstaffelausschusses unter Berücksichtigung des Vertrages über die Abwicklung des Spielbetriebes der B-Juniorinnen-Oberliga Baden-Württemberg.

- d) Am Ende jeden Spieljahres steigen in der Regel die zwei letztplatzierten Vereine ab.

Die Normalzahl 12 darf grundsätzlich nicht über- oder unterschritten werden. Wird die Normalzahl – gleichgültig aus welchem Grund – überschritten, so steigen sofort so viele Vereine mehr ab, als die Normalzahl 12 überschritten ist. Umgekehrt verringert sich die Zahl der Absteiger entsprechend, wenn die Normalzahl unterschritten wird. Mehr als drei Absteiger im selben Spieljahr sind ausgeschlossen.

- e) Jeder der beiden B-Juniorinnen-Verbandsstaffeln sind bis zu ~~acht~~ **sechs** B-Juniorinnen-~~Regionenstaffeln~~ **Bezirksstaffeln** nachgeordnet. Die Meister der einer Verbandsstaffel nachgeordneten ~~Regionenstaffeln~~ **Bezirksstaffel** bzw. die jeweils bestplatzierte Mannschaft eines Bezirkes ermitteln jeweils zwei Aufsteiger. ~~Soweit Mannschaften aus zwei oder mehreren Bezirken zu einer Staffel zusammengefasst werden, sind auch die jeweils bestplatzierten Mannschaften eines Bezirkes zur Teilnahme an den Aufstiegsspielen berechtigt.~~ Die Spiele werden nach dem Pokalsystem mit Hin- und Rückspielen ausgetragen. Die Spielpartner werden vom Verbandsstaffelausschuss ausgelost.

Besteht nach Austragung des Hin- und Rückspieles Punktgleichheit, so entscheidet die Tordifferenz. Steht auch hiernach kein Sieger fest, so wird dieser im Anschluss an das Rückspiel ohne Verlängerung durch Strafstoßschießen ermittelt.

§ 20 Nrn. 8 und 9 bleiben unberührt. Im Zweifel entscheidet der Verbandsstaffelausschuss.

- f) Ist ein geregelter Spielbetrieb innerhalb des Bezirkes wegen zu geringer Beteiligung nicht möglich, so können Mannschaften aus zwei oder mehreren Bezirken von der spielleitenden Stelle, im Einvernehmen mit den

jeweiligen Bezirksjugendleitern, zu einer Staffel zusammengefasst werden.

- g) ~~Der Meister jeder Regionenstaffel ist berechtigt, an den Aufstiegsspielen zur B-Juniorinnen-Verbandsstaffel teilzunehmen.~~ Soweit Mannschaften aus zwei oder mehreren Bezirken zu einer Staffel zusammengefasst werden, sind auch die jeweils bestplatzierten Mannschaften eines Bezirkes zur Teilnahme an den Aufstiegsspielen berechtigt.

- h) In den Verbands- und ~~Regionenstaffeln~~ **Bezirksstaffeln** besteht eine B-Juniorinnen-Mannschaft aus 11 Spielerinnen und bis zu ~~4~~ **5** Auswechselspielerinnen, in den Kreisstaffeln grundsätzlich aus 7, in Ausnahmefällen aus 9 oder 11 Spielerinnen, und jeweils bis zu ~~4~~ **5** Auswechselspielerinnen. Sowohl bei den 7er-, den 9er als auch bei den 11er Mannschaften der B-Juniorinnen können die Auswechselspielerinnen beliebig ein- und ausgewechselt werden. Die 7er-, 9er und 11er-Mannschaften der Kreis- und ~~Regionenstaffeln~~ **Bezirksstaffeln** ermitteln jeweils in einer besonderen Spielrunde ihre Staffelleiter.

- i) Bei den 7er- und 9er-Mannschaften der B-Juniorinnen wird auf einem verkleinerten Spielfeld gespielt. Näheres hierzu sowie die zu verwendenden Ballgrößen regeln die vom Verbandsstaffelausschuss erlassenen Durchführungsbestimmungen für die Verbandsspiele der Jugend. Die Größe der Tore beträgt 7,32 x 2,44 m. Die Zuspieldregel zum Torwart findet Anwendung.

- j) Das Spielsystem innerhalb der Bezirke wird im Einvernehmen mit dem Verbandsstaffelausschuss vom jeweiligen Bezirksjugendausschuss festgelegt.

17. C-Juniorinnen

- a) Die Verbandsrundenspiele der C-Juniorinnen werden in Kreis- und im Bedarfsfall in Leistungsstaffeln ausgetragen. Einer Leistungsstaffel sind grundsätzlich zwei, in Ausnahmefällen höchstens drei Kreisstaffeln zugeordnet. Das Spielsystem der einzelnen Bezirke wird vom Verbandsstaffelausschuss auf Vorschlag des Verbandsjugendspielleiters und des jeweiligen Bezirksjugendleiters festgelegt.

- b) Eine C-Juniorinnen-Mannschaft besteht grundsätzlich aus 7, in Ausnahmefällen aus 9 oder 11 Spielerinnen, und jeweils bis zu ~~4~~ **5** Auswechselspielerinnen. Sowohl bei den 7er-, den 9er als auch bei den 11er-Mannschaften der C-Juniorinnen können die Auswechselspielerinnen beliebig ein- und ausgewechselt werden. 7er-, 9er- und 11er-Mannschaften ermitteln jeweils in einer besonderen Spielrunde ihre Staffelleiter.

- c) Bei den 7er- und 9er-Mannschaften der C-Juniorinnen wird auf einem verkleinerten Spielfeld gespielt. Näheres hierzu sowie die zu verwendenden Ballgrößen regeln die vom Verbandsstaffelausschuss erlassenen Durchführungsbestimmungen für die Verbandsspiele der Jugend. Die Größe der Tore beträgt 7,32 x 2,44 m. Die Zuspieldregel zum Torwart findet Anwendung.

- d) Ist ein geregelter Spielbetrieb innerhalb des Bezirkes wegen zu geringer Beteiligung nicht möglich, so können Mannschaften aus zwei oder mehreren Bezirken von

der spielleitenden Stelle im Einvernehmen mit den jeweiligen Bezirksjugendleitern zu Kreis- und Leistungsstaffeln zusammengefasst werden, wobei Buchst. a) S. 2 zu beachten ist.

18. D-Juniorinnen

- a) Die Verbandsrundenspiele der D-Juniorinnen werden in Kreisstaffeln ausgetragen. Sie können als Spielnachmittag (Turnierform) mit höchstens zwei Spielen pro Mannschaft durchgeführt werden.
- b) Eine D-Juniorinnen-Mannschaft besteht grundsätzlich aus 7, in Ausnahmefällen aus 9 Spielerinnen. Sowohl bei den 7er- als auch bei den 9er-Mannschaften der D-Juniorinnen können beliebig viele Auswechselspielerinnen ein- und ausgewechselt werden. 7er- und 9er-Mannschaften ermitteln jeweils in einer besonderen Spielrunde ihre Staffelleister.
- c) Bei den D-Juniorinnen wird auf einem verkleinerten Spielfeld gespielt. Näheres hierzu sowie die zu verwendenden Ballgrößen regeln die vom Verbandsspielausschuss erlassenen Durchführungsbestimmungen für die Verbandsspiele der Jugend. Die Größe der Tore beträgt 5 x 2 m. Die Zuspielregel zum Torwart findet Anwendung.
- d) Ist ein geregelter Spielbetrieb innerhalb des Bezirks wegen zu geringer Beteiligung nicht möglich, so können Mannschaften aus zwei oder mehreren Bezirken von der spielleitenden Stelle im Einvernehmen mit den jeweiligen Bezirksjugendleitern zu einer Staffel zusammengefasst werden.

19. E-Juniorinnen

- a) Die Verbandsrundenspiele der E-Juniorinnen werden in Kreisstaffeln innerhalb des Bezirks ausgetragen. Sie können als Spielnachmittag (Turnierform) mit höchstens zwei Spielen pro Mannschaft durchgeführt werden.
- b) Eine E-Juniorinnen-Mannschaft besteht grundsätzlich aus 7 Spielerinnen (einschließlich Torwart), in Ausnahmefällen aus 5 Spielerinnen, und beliebig vielen Auswechselspielern, die beliebig ein- und ausgewechselt werden dürfen. Die 5er- und 7er-Mannschaften der Kreisstaffeln ermitteln jeweils in einer besonderen Spielrunde ihre Staffelleister.
- c) Bei den E-Juniorinnen wird auf einem verkleinerten Spielfeld gespielt. Näheres hierzu sowie die zu verwendenden Ballgrößen regeln die vom Verbandsspielausschuss erlassenen Durchführungsbestimmungen für die Verbandsspiele der Jugend. Die Größe der Tore beträgt 5 x 2 m. Die Zuspielregel zum Torwart findet keine Anwendung.
- d) Die Abseitsregel entfällt.

Spieltag
§ 23

1. Der Spieltag für Verbandsspiele der Jugend ist grundsätzlich der Samstag oder Sonntag. In Ausnahmefällen kann die spielleitende Stelle ein Spiel auch auf einen Wochen- oder Feiertag ansetzen, soweit Belange des Jugendschutzes dem

nicht entgegenstehen. Die gesetzlichen Schutzbestimmungen, insbesondere das Gesetz über die Sonntage und Feiertage, sind zu beachten. **Bei der Festlegung der Spieltage sowie bei der Ansetzung einzelner Spiele ist die Besetzbarkeit mit Schiedsrichtern zu berücksichtigen.**

2. Die Spiele der beiden letzten Spieltage einer Staffel sind grundsätzlich zeitgleich anzusetzen.

Spielzeiten
§ 28

Die Spielzeiten betragen:

A-Junioren	(U19/U18)	2 x 45 Minuten
B-Junioren	(U17/U16)	2 x 40 Minuten
C-Junioren	(U15/U14)	2 x 35 Minuten
D-Junioren	(U13/U12)	2 x 30 Minuten
E-Junioren	(U11/U10)	2 x 25 Minuten
	in Turnierform	2 x 20 Minuten
F-Junioren	(U9/U8/Bambini)	max. 2 x 20 Minuten
	Spieltage	max. 80 Minuten pro Tag

F-Junioren
(U9/U8)
Spieltage
max. 3 h pro Tag
Bambini
(U7/U6)
Spieltage
max. 2,5 h pro Tag

A-Juniorinnen	(U19/18)	2 x 45 Minuten
B-Juniorinnen	(U17/U16)	2 x 40 Minuten
C-Juniorinnen	(U15/U14)	2 x 35 Minuten
D-Juniorinnen	(U13/U12)	2 x 30 Minuten
	in Turnierform	2 x 20 Minuten
E-Juniorinnen	(U11/U10)	2 x 25 Minuten
	in Turnierform	2 x 20 Minuten

Auswechseln von Jugendlichen
§ 29

1. Bei allen Jugendspielen (ausgenommen D-, und E- sowie D- und E-Juniorinnen) können während der vollen Spieldauer (einschließlich einer etwaigen Verlängerung) 5 Spieler ausgetauscht werden. Bei Spielen der D-, und E-Junioren sowie der D- und E-Juniorinnen dürfen beliebig viele Auswechselspieler eingesetzt werden. Bei Spielen der A- und B-Junioren auf Verbandsebene (**Landesstaffel und höher**), darf ein ausgewechselter Spieler nicht wieder eingewechselt werden. Bei den C-, D-, und E-Junioren sowie den A-, B-, C-, D- und E-Juniorinnen, dürfen die Auswechselspieler bzw. -spielerinnen beliebig ein- und ausgewechselt werden.
2. Bei den A- bis E-Junioren/innen können nur die Spieler zum Einsatz kommen, die vor Spielbeginn auf dem Spielbericht aufgeführt sind. ~~Die Auswechselspieler nehmen an der Passkontrolle teil; sie gehören zur Mannschaft und unterliegen der Machtbefugnis des Schiedsrichters.~~ **Die Auswechselspieler gehören zur Mannschaft und unterliegen der Machtbefugnis des Schiedsrichters.**

Auswechselspieler bzw. -spielerinnen können mit Zustimmung des Schiedsrichters während einer Spielunterbrechung in das Spiel eintreten.

Erste Hilfe, Platzordner, Platzaufsicht

§ 31

1. Der Platzverein ist verpflichtet, bei jedem Spiel einen in Erster Hilfe ausgebildete Person, ausgerüstet mit den erforderlichen Gerätschaften, zu stellen.
2. Platzordner müssen bei Bedarf in genügender Anzahl aufgeboden werden und sind mit ~~entsprechenden Armbinden~~ **Signalwesten** kenntlich zu machen. § 36a der Spielordnung bleibt unberührt.
3. Der Verbandsspielausschuss kann für alle Verbandsspiele, der jeweilige Bezirksjugendleiter für Spiele auf Bezirksebene, die Überwachung und Aufsicht eines Spieles durch einen Beauftragten anordnen. Näheres regelt das Merkblatt für die Durchführung einer Platzaufsicht.

Meldung von Spielergebnissen

§ 33

1. Die Platzvereine sind verpflichtet, das Spielergebnis von Spielen der A-, B-, C-, D- und E-Junioren sowie der A-, B-, C-, D- und E-Juniorinnen unverzüglich an die dafür vom Verbandsvorstand benannte Stelle zu melden. Das Spielergebnis gilt als unverzüglich gemeldet, wenn es bis 18.00 Uhr des Tages, an dem das Spiel stattfindet, eingepflegt ist. Bei Spielen, die nach 17.00 Uhr enden, gilt das Ergebnis als unverzüglich gemeldet, wenn es bis spätestens eine Stunde nach Spielende in das System eingepflegt ist, **bei den E-Junioren und -Juniorinnen bis spätestens zwei Stunden nach Spielende.**
2. Ein Verstoß gegen diese Verpflichtung wird gemäß §§ 56, 32 der Rechts- und Verfahrensordnung geahndet.

Hallenfußballmeisterschaften

§ 37

[Nrn. 1. – 3. unverändert.]

4. Maßgebend sind die jeweilige Ausschreibung, die vom Verbandsspielausschuss erlassenen ~~allgemeinen~~ **Durchführungsbestimmungen für Fußballspiele in der Halle Turniere** sowie die für die jeweilige Veranstaltung vom Verbandsspielausschuss oder ~~Bezirksjugendausschuss~~ erlassenen ~~besonderen~~ **Durchführungsbestimmungen getroffenen Festlegungen.** Die vom ~~Bezirksjugendausschuss~~ erlassenen ~~besonderen~~ **Durchführungsbestimmungen bedürfen der Zustimmung des Verbandsspielausschusses.**

6. Änderungen der wfv-Schiedsrichterordnung:

Schiedsrichterausschüsse

§ 2

Schiedsrichterausschüsse sind:

1. Der Verbandsschiedsrichterausschuss:

~~Er besteht aus dem Vorsitzenden, dem Verbandsschiedsrichterlehrwart, einem Vertreter der Bezirksschiedsrichterobleute, bis zu sieben Beisitzern sowie dem Vorsitzenden des Verbandsspielausschusses. Der Vorsitzende des Verbandsschiedsrichterausschusses gehört dem Verbandsspielausschuss als Mitglied an und ist zugleich Obmann der Verbandsschiedsrichtervereinigung.~~

~~Für die Schulungsarbeit, insbesondere für die Aus- und Fortbildung der Schiedsrichter, bildet der Verbandsschiedsrichterausschuss einen Lehrstab. Die Mitglieder des Lehrstabes (Lehrwarte) werden auf Vorschlag des Verbandsschiedsrichterausschusses vom Verbandsvorstand berufen. Der Einsatz und die Schulung der Schiedsrichterlehrwarte obliegt dem Verbandsschiedsrichterlehrwart im Einvernehmen mit den übrigen Mitgliedern des Verbandsschiedsrichterausschusses.~~

Er besteht aus

- a) dem Vorsitzenden,
- b) dem Schiedsrichtereinteiler,
- c) dem Verbandsschiedsrichterlehrwart,
- d) dem Vertreter der Schiedsrichterobleute,
- e) bis zu drei Beisitzern für das Beobachtungswesen und die Schiedsrichterförderung,
- f) bis zu zwei Beisitzern für die Schiedsrichtergewinnung und -erhaltung,
- g) der Beisitzerin für Anliegen der Schiedsrichterinnen sowie
- h) dem Vorsitzenden des Verbandsspielausschusses.

Der Vorsitzende des Verbandsschiedsrichterausschusses gehört dem Verbandsspielausschuss als Mitglied an und ist zugleich Obmann der Verbandsschiedsrichtervereinigung.

Verbandsschiedsrichterlehrstab: Für die Schulungsarbeit, insbesondere für die Aus- und Fortbildung der Schiedsrichter, bildet der Verbandsschiedsrichterausschuss einen Lehrstab. Die Mitglieder des Lehrstabes (Lehrwarte) werden auf Vorschlag des Verbandsschiedsrichterausschusses vom Verbandsvorstand berufen. Der Einsatz und die Schulung der Schiedsrichterlehrwarte obliegt dem Verbandsschiedsrichterlehrwart im Einvernehmen mit den übrigen Mitgliedern des Verbandsschiedsrichterausschusses.

Der erweiterte Verbandsschiedsrichterausschuss:

~~Er besteht aus den Mitgliedern des Verbandsschiedsrichterausschusses, und den Bezirksschiedsrichterobleuten.~~

2. Die Bezirksschiedsrichterausschüsse:

- a) Sie bestehen in den Bezirken mit Gruppenunterteilung aus dem Vorsitzenden (~~Bezirksschiedsrichterobmann~~) und den jeweiligen Schiedsrichterobleuten. Die Schiedsrichterobleute wählen untereinander für die Dauer von drei Jahren den Bezirksschiedsrichterobmann. ~~Falls keine Einigung zustande kommt~~ **Erreicht keiner der Schiedsrichterobleute die erforderliche Mehrheit**, bestimmt der Verbandsschiedsrichterausschuss den Bezirksschiedsrichterobmann. Dieser ist vom Bezirkstag zu bestätigen. **Der Bezirksschiedsrichterobmann benennt einen der anderen Schiedsrichterobleute zu seinem Stellvertreter.**

In den Spieljahren 2024/25 bis 2026/27 gilt:

Sie bestehen in den Bezirken mit Gruppenunterteilung aus dem Vorsitzenden (Bezirksschiedsrichterobmann) und den jeweiligen Schiedsrichterobleuten, bis zu zwei davon in der Funktion als stellvertretende Bezirksschiedsrichterobmänner. Die Schiedsrichterobleute wählen untereinander für die Dauer von drei Jahren den Bezirksschiedsrichterobmann und schlagen die Stellvertreter zur Berufung vor. Falls keine Einigung zustande kommt, bestimmt der Verbandsschiedsrichterausschuss den Bezirksschiedsrichterobmann. Dieser ist vom Bezirkstag zu bestätigen.

- b) In den Bezirken ohne Gruppenunterteilung ist der Schiedsrichterobmann zugleich Bezirksschiedsrichterobmann, **sein Stellvertreter im Schiedsrichterausschuss der Gruppe zugleich stellvertretender Bezirksschiedsrichterobmann.**
- c) Der Bezirksschiedsrichterobmann gehört dem jeweiligen Bezirksvorstand an. Er ist vom Bezirkstag zu bestätigen.

3. Die Schiedsrichterausschüsse der Gruppen:

Sie bestehen aus

- a) dem Vorsitzenden,
b) zwei bis vier Schiedsrichtereinteilern,
c) bis zu zwei Beisitzern für die Schiedsrichtergewinnung und -erhaltung und
d) ~~der Beisitzerin~~ **einer Beisitzerin oder einem Beisitzer** für die Anliegen der Schiedsrichterinnen.

Die Schiedsrichterausschüsse der Gruppen können abhängig vom Geschäftsanfall um bis zu drei weitere Beisitzer ergänzt werden. **Ein Mitglied soll zum Zeitpunkt der Berufung das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.**

Die Wahl des Schiedsrichterobmannes erfolgt auf der Hauptversammlung der Schiedsrichtergruppe. Die Beisitzer, einer davon als Stellvertreter des Schiedsrichter-Gruppenobmanns, werden auf Vorschlag des Bezirksvorsitzenden im Einvernehmen mit dem Schiedsrichterobmann und mit Zustimmung des Verbandsschiedsrichterausschusses dem Vorstand zur Berufung vorgeschlagen.

Schiedsrichtervereinigungen

§ 3

1. Die Schiedsrichtervereinigungen gliedern sich in:
 - a) Verbandsschiedsrichtervereinigung,
 - b) Schiedsrichtergruppen.
2. a) Die Verbandsschiedsrichtervereinigung führt ihre Hauptversammlung immer im Jahr eines Verbandstags durch, und zwar rechtzeitig vor dem Verbandstag. Die Hauptversammlung wird durch den Verbandsschiedsrichterausschuss einberufen. Die Hauptversammlung der Verbandsschiedsrichtervereinigung setzt sich aus den Mitgliedern des Verbandsschiedsrichterausschusses, den Schiedsrichtergruppenobleuten oder ihren Stellvertretern und den Mitgliedern des Schiedsrichterlehrstabs zusammen. Die Mitglieder des Verbandsschiedsrichterausschusses und des Schiedsrichterlehrstabs haben kein Stimmrecht.
 - b) Die Schiedsrichtergruppen führen ihre Hauptversammlungen im gleichen Jahr durch wie die Verbandsschiedsrichtervereinigung, jedoch rechtzeitig vorher und rechtzeitig vor den Bezirkstagen. Stimmrecht haben nur anerkannte Schiedsrichter und anerkannte passive Mitglieder einer Schiedsrichtergruppe, **die als solche im DFBnet gekennzeichnet sind.**
3. **Die Selbstauflösung, der Zusammenschluss sowie die Neugründung von Schiedsrichtergruppen ist nur mit Zustimmung des Verbandsschiedsrichterausschusses möglich. Kommen Schiedsrichtergruppen ihren Aufgaben dauerhaft nicht oder nur unzureichend nach, kann der Verbandsschiedsrichterausschuss sie auflösen.**

Aufgaben

§ 4

Die Schiedsrichterausschüsse haben insbesondere folgende Aufgaben:

1. Der Verbandsschiedsrichterausschuss

- regelt die Ausbildung und Prüfung der Schiedsrichteranwärter sowie die Fortbildung der Schiedsrichter,
- entwickelt Initiativen zur Gewinnung und zum Erhalt von Schiedsrichtern, einschließlich der Nachwuchsförderung,
- führt Fortbildungslehrgänge für Schiedsrichter, Jungschiedsrichter, Schiedsrichterbeobachter, sowie für die Mitglieder der ~~Bezirks-SR~~ und SR-Gruppenausschüsse durch,
- bildet für die Leitung von Fortbildungslehrgängen und für die Schiedsrichter-Lehrarbeit einen Verbandsschiedsrichterlehrstab,
- nimmt im Einvernehmen mit den spielleitenden Behörden die Schiedsrichteransetzungen für die Spiele auf Verbandsebene vor,
- überwacht die Leitung der Spiele, zu denen er Schiedsrichter ansetzt,

- regelt die Beobachtung der Schiedsrichter,
- nimmt nach dem Leistungsprinzip die Einteilung der Verbandsschiedsrichter und die Auswahl sowie Meldung der Schiedsrichter für Spielleitungen in höheren Spielklassen vor,
- ahndet Verstöße von Schiedsrichtern gemäß §§ 10 ff. der Schiedsrichterordnung in dem dort geregelten Umfang,
- **bearbeitet aktuelle sowie strategische Themen des Schiedsrichterwesens, ggf. gemeinsam mit den Schiedsrichterobleuten,**
- **beschließt einen für alle Schiedsrichter verbindlichen Ehrenkodex und**
- **vermittelt bei den Schiedsrichterwesen betreffenden Konflikten.**

2. Der erweiterte Verbandsschiedsrichterausschuss

- ~~berät vor allem grundsätzliche Fragen aus dem Schiedsrichterbereich,~~
- ~~entwickelt und harmonisiert Initiativen im Schiedsrichterbereich.~~

3. 2. Der Bezirksschiedsrichterausschuss ist zuständig

- im Einvernehmen mit dem Bezirksvorsitzenden für die Verteilung der Spiele auf Bezirksebene (Bezirksligen, Bezirksstaffeln, Bezirkspokalspiele, Bezirkshallenrunden usw.) auf die SR-Gruppen, einschließlich SR-Austausch mit anderen Bezirken,
- für die Koordination der Neulingslehrgänge,
- für die Nachwuchsförderung,
- ~~für die SR-Gewinnung und -Erhaltung,~~
- für Verfahren gemäß §§ 10 ff. der Schiedsrichterordnung in dem dort geregelten Umfang.

4-3. Die Schiedsrichter-Gruppenausschüsse

- führen die Werbung und Ausbildung von Schiedsrichteranwärtern durch,
- ~~erfassen alle Schiedsrichter ihrer Gruppe und führen darüber einen Nachweis,~~
- ~~überwachen die Erfüllung des Schiedsrichter-Solls durch die Vereine,~~
- ~~verlängern beim Vorliegen der Voraussetzungen die Gültigkeit der Schiedsrichterausweise,~~
- **verwalten die Schiedsrichter ihrer Gruppe im DFB-net und nehmen Neulinge in den Spielbetrieb auf,**
- **können Schiedsrichter von der Schiedsrichterliste streichen, die länger als zwei Spielzeiten nicht einteilbar sind,**
- führen regelmäßig (möglichst jeden Monat) Lehrabende durch,
- nehmen im Einvernehmen mit den spielleitenden Behörden die Ansetzung von Schiedsrichtern für alle Spiele auf Gruppenebene und innerhalb der Gruppe

für die Spiele in den höheren Spielklassen vor, für die ihm der Verbands- oder Bezirks-Schiedsrichterausschuss die Schiedsrichteransetzungen übertragen hat,

- überwachen die Leitung der Spiele, zu denen sie Schiedsrichter ansetzen,
- nehmen nach dem Leistungsprinzip die Einteilung der Schiedsrichter und die Auswahl sowie die Meldung der Schiedsrichter für Spielleitungen in höheren Spielklassen an den Bezirksschiedsrichterausschuss vor.

Der Bezirksschiedsrichterobmann vertritt die Schiedsrichtergruppen des Bezirks.

Kommen Schiedsrichter-Gruppenausschüsse ihren Aufgaben dauerhaft nicht oder nur unzureichend nach, übernimmt diese der Verbandsschiedsrichterausschuss in eigener Zuständigkeit oder beauftragt damit den Bezirksschiedsrichterausschuss.

Schiedsrichter, Ausbildung, Prüfung

§ 5

Aktiver Schiedsrichter ist, wer die Schiedsrichterprüfung abgelegt hat und einen Schiedsrichterausweis besitzt.

Schiedsrichter, die mehr als 25 Jahre einer Schiedsrichtergruppe angehört, können als passive Mitglieder einer Schiedsrichtergruppe geführt werden. Die Aufnahme als passives Mitglied vor 25 Jahren Zugehörigkeit zu einer Schiedsrichtergruppe muss durch den Verbandsschiedsrichterausschuss genehmigt werden.

Als Schiedsrichter im Sinne des § 52 der Spielordnung gilt nicht, wer von der Schiedsrichterliste gestrichen ist. Er kann nur dann wieder Schiedsrichter werden, wenn er eine neue Schiedsrichterprüfung ablegt.

Schiedsrichteranwälter sollen mindestens 14 Jahre alt sein und haben sich bei einem Schiedsrichterneulingskurs anzumelden und teilzunehmen. Die Anwärter werden, soweit sie sich nach Charakter und Auftreten eignen, in Kursen durch einen Schiedsrichterlehrwart theoretisch und praktisch geschult. Nach Abschluss des Lehrganges werden die Teilnehmer gemäß den Richtlinien des Verbandsschiedsrichterausschusses theoretisch und praktisch geprüft. Richtlinien dazu erlässt der Verbandsschiedsrichterausschuss. Schiedsrichterneulinge sind nach den Richtlinien des Verbandsschiedsrichterausschusses zu betreuen.

Schiedsrichterausweis

§ 6

Schiedsrichter erhalten nach bestandener Schiedsrichterprüfung und 5 geleiteten Spielen einen digitalen Schiedsrichterausweis, der jährlich durch die Verantwortlichen der Schiedsrichtergruppe verlängert wird, wenn sich der Schiedsrichter aktiv am Spielbetrieb beteiligt (Spielleitungen), im Schiedsrichterwesen ansonsten aktiv ist (Ausschusstätigkeit, Beobachter, Betreuer, Lehrwart) oder als passiver Schiedsrichter geführt wird.

Gegen eine nicht ausgesprochene Verlängerung kann der betroffene Schiedsrichter bis zum 31.12. des Jahres der nicht ausgesprochenen Verlängerung Einspruch in Textform beim Bezirksschiedsrichterausschuss einlegen.

Inhaber eines von einem Landes- oder Regionalverband des DFB ausgestellten Schiedsrichterausweises erhalten freien Eintritt zu allen Fußballspielen innerhalb des Verbandsgebietes, die von einem Mitgliedsverein veranstaltet werden. Für Bundesspiele gelten Sonderbestimmungen.

Vereinszugehörigkeit

§ 6a

Jeder Schiedsrichter muss Mitglied eines dem wfv angeschlossenen Vereines sein; auf jeden Fall muss er Mitglied des Vereines sein, für welchen er für das jeweilige Spieljahr gezählt werden soll. Will ein Schiedsrichter den Verein wechseln, hat er dies dem für den abgebenden Verein zuständigen Schiedsrichterobmann schriftlich anzuzeigen. ~~Der Schiedsrichter hat sich vorher bei seinem bisherigen Verein ordnungsgemäß abzumelden. Er hat die Abmeldung dem Schiedsrichterobmann gegenüber nachzuweisen~~

- ~~durch Vorlage einer Durchschrift seiner Abmeldung unter Beifügung des Einschreibebelegs oder~~
- ~~durch Vorlage einer Bestätigung seines bisherigen Vereins, dass er sich abgemeldet hat.~~

Ein Schiedsrichter kann für das jeweilige Spieljahr nur für den Verein gezählt werden, für den er am 1. Juli gemeldet war.

Will ein Schiedsrichter den Verein wechseln, hat er dies dem für den abgebenden Verein zuständigen Schiedsrichterobmann in Textform mitzuteilen. Der Schiedsrichter hat sich vorher bei seinem bisherigen Verein als Schiedsrichter ordnungsgemäß abzumelden und die Bestätigung der Abmeldung seines bisherigen Vereins dem Schiedsrichterobmann vorzulegen.

~~Anerkannter Schiedsrichter~~

~~§ 7~~

~~Anerkannter Schiedsrichter ist, wer die Schiedsrichterprüfung abgelegt hat und einen Schiedsrichterausweis besitzt. Personen, die lange Jahre aktiv tätig waren und sich um das Schiedsrichterwesen verdient gemacht haben, können mit Genehmigung des Verbandsschiedsrichterausschusses als anerkannte passive Mitglieder einer Schiedsrichtergruppe geführt werden.~~

Ordnungsstrafen

§ 10

Verstöße gegen die Schiedsrichterordnung, gegen die Pflichten der Schiedsrichterkameradschaft und gegen das Ansehen des Schiedsrichterwesens werden durch die zuständigen Schiedsrichterausschüsse mit Ordnungsstrafen geahndet. Hierzu gehören:

- wiederholtes unbegründetes Absagen von Spielleitungen,

- wiederholtes unentschuldigtes oder unbegründetes Fernbleiben von den Schiedsrichterpflichtversammlungen und Übungsabenden,
- Nichtablegung der Leistungsprüfung,
- Verstöße gegen die Anordnung der Schiedsrichterausschüsse,
- ~~Verstöße gegen die Schiedsrichterkameradschaft~~ **Verstöße gegen den Ehrenkodex.**

Dem Verbandsschiedsrichterausschuss können Verfahren gegen Schiedsrichter gemäß den Ziffern 1 bis 5 durch die Schiedsrichterausschüsse zur Entscheidung überwiesen werden.

Anhörung, Schiedsrichter als Spieler

§ 13

- In den Verfahren vor den Schiedsrichterausschüssen ist dem betreffenden Schiedsrichter ausreichend Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- Schiedsrichter, die als Spieler mit Sperren **von mehr als drei Wochen** belegt sind, sind während der Dauer dieser Strafe vom Schiedsrichteramt enthoben.

Jung- und Schülerschiedsrichter

~~§ 17~~

~~Schülerschiedsrichter sollen nicht jünger als 14 Jahre, Jungschiedsrichter nicht jünger als 16 Jahre sein. Schüler- und Jungschiedsrichter dürfen nur zu Spielen eingeteilt werden, für deren Leitung sie nach Alter und Persönlichkeit geeignet sind. Für die Leitung von Spielen mit Beteiligung aktiver Mannschaften ist bei Schiedsrichtern, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, die Zustimmung eines Erziehungsberechtigten erforderlich.~~

~~§ 18~~

~~Schüler- und Jungschiedsrichter sind in eigenen Gruppen zusammenzufassen. Zu ihrer weiteren Schulung sind Lehrabende durchzuführen. Die Teilnahme an diesen Lehrabenden ist für die Schüler- und Jungschiedsrichter Pflicht.~~

~~§ 19~~

~~Der Einsatz der Schüler- und Jungschiedsrichter bei Jugendspielen erfolgt durch den zuständigen Beisitzer.~~

~~§ 20~~

~~Die Schüler- und Jungschiedsrichter sollen bei ihren Spielen betreut und beobachtet, dabei auftretende Mängel ihnen zur Kenntnis gebracht werden.~~

~~§ 21~~

~~Mit Vollendung des 16. Lebensjahres werden die Schülerschiedsrichter als Jungschiedsrichter, mit Vollendung des 18. Lebensjahres die Jungschiedsrichter ohne Prüfung als Schiedsrichter übernommen.~~

Einteilung zu Spieleinsätzen

§ 22

Jeder Schiedsrichter ist verpflichtet eingeteilte Spiele bis zu seiner Leistungsklasse zu leiten und Schiedsrichter zu betreuen.

Kann ein Schiedsrichter der Aufforderung zur Spielleitung nicht nachkommen, hat er dies der Stelle, die ihn aufgestellt hat, unverzüglich mitzuteilen.

Sportkleidung

§ 23

~~Schiedsrichter und Schiedsrichter Assistenten haben bei ihrer Tätigkeit Sportkleidung zu tragen. Zweckmäßig ist schwarzes Hemd oder Jacke und schwarze Hose.~~

Jährliche Regel- und Leistungsprüfung

§ 24

~~Die Schiedsrichter haben sich zu jeder Zeit eines sportlichen Verhaltens zu befleißigen, um sich die zur Führung ihres Amtes notwendige körperliche Leistungsfähigkeit zu erhalten. Schiedsrichter, die unter Beobachtung gestellt sind, haben ihre körperliche Eignung alljährlich durch eine Leistungsprüfung nachzuweisen.~~

Die Schiedsrichter sollen jährlich an einer Regel- und Leistungsprüfung teilnehmen.

Schiedskommission

§ 26

Zur Entscheidung über Streitigkeiten zwischen Schiedsrichtergruppen und/oder deren Funktionsträgern sowie zwischen Schiedsrichtergruppen und/oder deren Funktionsträgern und dem Verbandsschiedsrichterausschuss wird eine Schiedskommission gebildet.

Die Schiedskommission wird durch die Hauptversammlung der Verbandsschiedsrichtervereinigung gewählt. Sie setzt sich zusammen aus

- dem Vorsitzenden, zu wählen aus Reihen der Mitglieder des Verbandsschiedsrichterausschusses und seinem Stellvertreter, zu wählen aus Reihen der Schiedsrichterobleute,
- bis zu 4 Beisitzern, zu wählen aus Reihen der Schiedsrichterobleute sowie
- bis zu 4 Beisitzern, zu wählen aus Reihen der Lehrwarte.

Die Schiedskommission wird nur auf Antrag tätig und entscheidet in der Besetzung von drei Mitgliedern, darunter der Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, sowie je einem Beisitzer gem. Buchst. a) und b) in turnusmäßiger, vorab durch den Vorsitzenden festgelegter Reihenfolge. Ist der Verbandsschiedsrichterausschuss streitbefangen, benennen die beiden Beisitzer einen unabhängigen Vorsitzenden.

Die Schiedskommission entscheidet erst, wenn der Versuch zur gütlichen Einigung, auf den sie hinzuwirken hat, gescheitert ist. Die Entscheidungen der Schiedskommission sind endgültig.

7. Änderungen der wfv-Finanzordnung

Aufgaben des Schatzmeisters Vizepräsidenten Finanzen

§ 3

Der ~~Schatzmeister~~ **Vizepräsident Finanzen** ist für die Abwicklung aller finanziellen Angelegenheiten dem Verbandsvorstand gegenüber verantwortlich. Er überwacht die Einhaltung des Haushaltsplanes, den Zahlungsverkehr, die Buchführung und übt die Kontrolle über die Kassenführung aus.

Der ~~Schatzmeister~~ **Vizepräsident Finanzen** hat nach Ablauf des Geschäftsjahres - spätestens innerhalb ~~vier Wochen~~ **von sechs Monaten** - dem Verbandsvorstand unter Angabe einer genauen Übersicht über die Vermögensverhältnisse sowie über alle Einnahmen und Ausgaben Rechnung zu legen. Ihm obliegt es, auch die Unkostenabrechnungen der Funktionäre und Angestellten zu überprüfen und gegebenenfalls richtigzustellen. Im Interesse einer sparsamen Haushaltsführung kann der ~~Schatzmeister~~ **Vizepräsident Finanzen** beim Verbandsvorstand besondere Sparmaßnahmen beantragen und nach Genehmigung durchführen.

Verbände und Vereine, die ihren Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen, hat der ~~Schatzmeister~~ **Vizepräsident Finanzen** der zuständigen Instanz zu melden.

Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten

§ 4

Der Abschluss von Verträgen sowie jegliches Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten fällt in die Zuständigkeit

[Lit. a) u. b) unverändert.]

- des ~~Präsidenten, des geschäftsführenden Präsidiumsmitglieds / Vizepräsidenten~~ oder der Geschäftsführer sowie des ~~Schatzmeisters~~ **Vizepräsidenten Finanzen**, und zwar jeweils zwei dieser Personen gemeinsam, soweit deren Erfüllung im Einzelfall Beträge von 20.000 Euro bei außerplanmäßigen bzw. 40.000 Euro bei planmäßigen Ausgaben nicht überschreitet;

[Lit. d) u. e) sowie Abs. 2 unverändert.]

Sitzungen, Lehrgänge

§ 5

Die Organe des Verbandes berufen Sitzungen und Lehrgänge nach Erfordernis und ~~vorheriger Genehmigung~~ selbst ein. Dem ~~Verbandsvorstand~~ ist hierüber ~~über die Geschäftsstelle~~ rechtzeitig ~~vorher~~ Mitteilung zu geben unter Angabe von Tag, Ort, Dauer und Zweck der Sitzung oder des Lehrganges sowie Teilnehmerzahl und ungefährem Kostenbetrag.

Der ~~Schatzmeister~~ **Vizepräsident Finanzen** ist berechtigt, Abstriche vorzunehmen, wenn die Kosten ein normales Maß über-

steigen oder wenn der gleiche Zweck durch sparsamere Mittel erreicht werden kann.

Prüfung des Jahresabschlusses

§ 6

1. Die vom wfv beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat die Aufgabe, die Rechnungslegung des wfv im erforderlichen Umfang zu prüfen, auf die satzungsgemäße Verwendung der Einnahmen und Leistung der Ausgaben zu achten und über das Einhalten der Finanzordnung zu wachen. Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft prüft den Jahresabschluss und fertigt einen entsprechenden Abschlussbericht an.
2. Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat das Recht, Einsicht in alle für ihre Prüfung erforderlichen Unterlagen zu nehmen. Das Präsidium stellt sicher, dass die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft über alle Beschlüsse informiert wird, die sich wesentlich auf das Finanzwesen des wfv auswirken.
3. Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erörtert auftretende Fragen mit dem Vizepräsident Finanzen sowie der Geschäftsführung. Lässt eine Beanstandung die Vermutung zu, dass ein Verstoß gegen die Satzung oder die Finanzordnung vorliegen könnte, ist auf Verlangen der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft eine Stellungnahme des Vorstandes vorzulegen.
4. Dem Vorstand ist vor jedem Verbandstag ein Bericht vorzulegen, der die Zeit vom letzten Verbandstag bis zum Ende des letzten Geschäftsjahres umfasst. Der zusammengefasste Schlussbericht ist in den Mitteilungsorganen zu veröffentlichen.

Ehrenamtspauschale und Erstattung von Auslagen

§ 8

Die Erstattung von Auslagen ist für alle ehrenamtlichen Mitarbeiter einheitlich wie folgt geregelt:

1. Tage- und Sitzungsgeld

Dauer der Reise bzw. Sitzung:

- a) bis 8 Stunden 6,50 Euro
- b) über 8 Stunden 13 Euro

Die Teilnahme an einer Sitzung bzw. eine Dienstreise beginnt mit dem Verlassen der Wohnung und endet mit der Rückkehr zur Wohnung. Für besondere Dienstreisen und Sitzungen, die wegen der Umstände der Reise oder wegen der Art des Tagungsortes mit besonderen Aufwendungen verbunden sind, kann der Präsident im Einvernehmen mit dem Schatzmeister das Tage- bzw. Sitzungsgeld bei einer Abwesenheit von über 8 Stunden auf 20 Euro erhöhen, bei einer Abwesenheit bis zu 8 Stunden bis zu einem Betrag von 10 Euro.

Für die Teilnahme an einer Sitzung und bei Dienstreisen (jeweils von mind. 1,5 Stunden) erhalten ehrenamtliche Mitarbeiter ein Tage- und Sitzungsgeld von 20 Euro.

Für Sitzungen von Verbands- und Bezirksorganen, von Kommissionen, Ausschüssen und sonstigen Beschlussgremien (vgl. § 14a wfv-Satzung), die im Wege der elektronischen Kommuni-

kation abgehalten werden, können entsprechende Tage- und Sitzungsgelder abgerechnet werden, auch wenn die Wohnung nicht verlassen wird.

[Nrn. 2 - 5 unverändert.]

6. Ehrenamtspauschale

Die in den Nrn. 1., 4. und 5. genannten Erstattungen werden im Rahmen der Ehrenamtspauschale (§ 3 Nr. 26a EStG; derzeit 720 840 Euro) ausbezahlt. Der Empfänger ist verpflichtet, diese Beträge im Rahmen der persönlichen Einkommenssteuererklärung anzugeben. Eine eventuelle Überschreitung der Pauschale ist entsprechend durch den Empfänger persönlich zu versteuern.

8. Änderungen der wfv-Finanzordnung

Schiedsrichter-Ehrennadel

§ 4

Die Schiedsrichter-Ehrennadel wird in drei Stufen verliehen:

- a) Schiedsrichter-Ehrennadel in Bronze,
- b) Schiedsrichter-Ehrennadel in Silber,
- c) Schiedsrichter-Ehrennadel in Gold.

Die Verleihung erfolgt durch den Vorstand auf Vorschlag des Verbandschiedsrichterausschusses unter Beachtung folgender Richtlinien:

- a) Die Schiedsrichter-Ehrennadel in Bronze kann an Schiedsrichter verliehen werden, die mindestens 15 10 Jahre aktiv tätig waren oder eine langjährige verdienstvolle Mitarbeit in den Schiedsrichterausschüssen aufzuweisen haben.
- b) Die Schiedsrichter-Ehrennadel in Silber kann an Schiedsrichter verliehen werden, die mindestens 20 Jahre aktiv tätig waren oder sich durch ihre Leistungen bei Spielen der obersten Spielklassen oder durch langjährige verdienstvolle Mitarbeit in den Schiedsrichterausschüssen besondere Verdienste um die Schiedsrichtersache erworben haben. Zwischen der Verleihung der Schiedsrichter-Ehrennadel in Bronze und Silber muss ein Zeitraum von 5 Jahren eingehalten werden.
- c) Die Schiedsrichter-Ehrennadel in Gold kann an Schiedsrichter verliehen werden, die mindestens 25 30 Jahre aktiv tätig waren oder sich durch besondere Leistungen bei DFB-Meisterschafts- oder FIFA-Länderspielen oder durch langjährige verdienstvolle Mitarbeit an maßgeblicher Stelle der Verbandschiedsrichtervereinigung außergewöhnliche Verdienste um die Schiedsrichtersache erworben haben.

Über die Verleihung der Schiedsrichter-Ehrennadel wird ein Besitzeignis ausgestellt.

Offizielle Mitteilungen

Herausgeber:

Württembergischer Fußballverband e.V. (wfv)
 Goethestr. 9
 70174 Stuttgart
 E-Mail: info@wuerttfv.de
 Tel.: 0711-22 764 0
 Fax: 0711-22 764 00
 Vereinsregister: Amtsgericht Stuttgart, VR 241